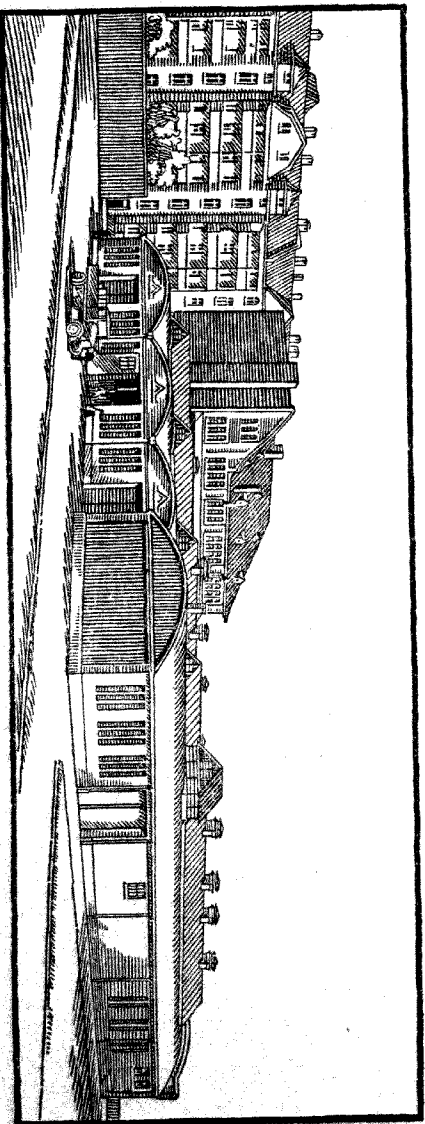


Kleines Handbuch

für die Funktionäre
des Arbeiter-Radfahrer-Bundes
Solidarität



A 95 - 03198



**Das Bundeshaus in Offenbach am Main im Jahre 1926,
drei Wohnhäuser, Verwaltungsgebäude und Fahrradfabrik.**

Der Bau wurde im Jahre 1910 befohlen. — Das Bild zeigt den jetzigen Stand. Plan für
den Weiterbau auf der dritten Umflughälfte.

Kleines Handbuch

für die Funktionäre
des Arbeiter-Radfahrer-Bundes
Solidarität.

*

Die Organisation und die Arbeitsweisen des
Bundes und seiner Glieder in der Jetztzeit.

*

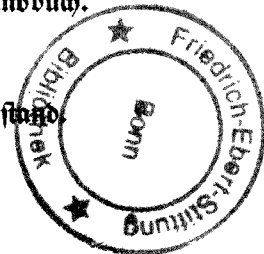
Sonderdruck nach dem großen Handbuch.

*

Herausgegeben vom Bundesvorstand.

Redaktion: A. Frahnert.

Zweite Auflage.



A 95 - 03198

Offenbach am Main

Verlag: Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität.

Rad- und Kraftfahrerbund
„Solidarität“ e.V.
6050 OFFENBACH (MAIN)
Fritz-Remy-Straße 13

Druckschrift 3 - II. - 10. 9. 27. - 1000

Inhalts-Übersicht.

- | | |
|--|----|
| 1. Die Aufgaben der Gaubünde und ihrer Obmänner . . . | 3 |
| Zweck der Gaubünde. Gaubundobmann. | |
| 2. Die Aufgaben der Gaue und ihrer Funktionäre | 4 |
| Gautage. Gauvorstand. Gauleiter. Stellvertreter des Gauleiters. Gaukassierer. Gauschriftführer. Gaupressewart. Gaujugendleiter. Gaurensoren. Gauportauschuß. Gauportwart. Vertreter des Gauportwarts. GauSaalfahrtwart. Gaustraßenfahrtwart. GauSchiedsrichterobmann. Gaumotorradfahrerobmann. | |
| 3. Die Aufgaben der Bezirke und ihrer Funktionäre | 10 |
| Bezirkstage. Bezirksvorstand. Bezirksleiter. Stellvertreter des Bezirksleiters. Bezirkskassierer. Bezirkschriftführer. Bezirkspressewart. Bezirksjugendleiter. Bezirksrennsoren. Bezirksportauschuß. | |
| 4. Die Aufgaben der Ortsgruppen und ihrer Funktionäre . | 14 |
| Vorstand. Vorsitzender. Stellvertreter. Kassierer. Schriftführer. Pressewart. Beisitzer. Revisoren. Sportauschuß. Sportwart. Saalfahrtwart. Straßenfahrtwart. Schiedsrichter. Motorradfahrerobmann. Versammlung. Sport- und Festveranstaltungen. | |
| 5. Anweisungen für die Geschäftsführung der Ortsgruppen | 24 |
| Mitgliederaufnahme. Kinderaufnahme. Mitgliedsbuch. Erfaßbuch. Beitrag. Beitragsbefreiung. Militärdienst. Ausschluß. Bundestafel. Geldendung. Abrechnung. Neue Ortsgruppen (Siehe 7). Materialbestellung. Zeitungsbestellung. | |
| 6. Das Unterstützungsweisen | 43 |
| Radunfall. Sterbefall. Haftpflicht. Raddiebstahl. Anzahlung der Unterstützung und Eintragung in das Mitgliedsbuch. Rechtschuß. Grenzarten. | |
| 7. Anweisungen zur Erledigung von mancherlei besonderen Angelegenheiten | 55 |
| Bundeschilder. Neue Ortsgruppen (Siehe 5). Sparkasse. Bundesanzüge. Bleiben. Bürgerliche Vereine. Achtstundentag. Wertsport. Gewerkschafts-Jugendabteilungen. Unsere Forderungen. Kurse. Bibliothek. Statistik. Sammelmappe. Radsporthliteratur. | |
| 8. Besondere Bestimmungen und Richtlinien | 67 |
| Der Sportbetrieb. Sportauschüsse. Arbeitsbestimmungen. Arbeitsverteilung. Straßenfahren. Signalordnung. Festzüge. Pflichten der Veranstalter. Bundes-Werkefahrten. Motorradfahrer. Anlegung von Fahrflächen. Die Jugendpflege-Organisation des Bundes. | |

1. Die Aufgaben der Gaubünde und ihrer Obmänner.

Der Zweck der Gaubünde.

In den letzten Jahren hat sich die Sporttätigkeit und damit auch die Beteiligung an den Bezirks-, Gau- und Bundeswettbewerben so vermehrt, daß in jedem Gau Gaumeister aller Radspportarten ermittelt werden konnten. Dies hatte aber zur Folge, daß für jeden Wettbewerb um die Bundesmeisterschaften 22 Bewerber in Frage gekommen wären. Es mußte deshalb Vorkehrung getroffen werden, die Durchführung technisch möglich zu machen. Dies wurde erreicht, indem mehrere Gaue zu einem Gaubund vereinigt wurden.

Der Bund wurde in sechs Gaubünde eingeteilt. Diese haben den Zweck, die Anzahl der Bewerber um die Bundesmeisterschaften zu verringern, indem die Gaumeister eines jeden zu dem Gaubund gehörenden Gaues um die Gaubundmeisterschaft fahren müssen. Die besten jedes Gaubundes können sich an den Bundeswettbewerben beteiligen. Dadurch wird erreicht, daß von jeder Sportart nur sechs Bewerber um die Bundesmeisterschaft in Frage kommen, wodurch es technisch möglich ist, die Bundeswettbewerbe durchzuführen.

Der Gaubundobmann.

Der Gaubundobmann wird von den Gauportwarten der dem Gaubund angehörenden Gaue gewählt. Seine Amtsdauer währt von Gaubundwettbewerb zu Gaubundwettbewerb. Seine Tätigkeit erstreckt sich nur auf die Vorbereitungen und die Durchführung der Gaubundwettbewerbe.

Zu seinen Aufgaben gehören:

Die Ausschreibung der Wettbewerbe um die Gaubundmeisterschaften in den Sportarten, die für die Bundesmeisterschaften vorgesehen sind.

Entgegennahme der Meldungen für den Gaubundwettbewerb. Festlegung der Wettkampffolge.

Beschaffung der zu dem Wettbewerb benötigten Geräte, wie Radball, Poloball, Fore usw.

Beschaffung und Vorbereitung des Wertungsmaterials.

Feststellung der Gesamtergebnisse des Wettbewerbs.

Weitermeldung an den Bundes-Sport-Auschuß.

Entscheidung über alle sportlichen Fragen bei dem Gaubundwettbewerb.

2. Die Aufgaben der Gaue und ihrer Funktionäre.

Die Gautage.

Die Bestimmungen hierüber sind in den Bundesstatuten nachzulesen.

Der Gauvorstand.

Zwecks Entfaltung einer regen Agitation ist der Bund in Gaue eingeteilt. Die Leitung der Gaue liegt einem Gauvorstand von sieben Mitgliedern ob. Die Zusammensetzung des Gauvorstandes und dessen Aufgaben geht aus dem § 17 unserer Bundesstatuten hervor.

Die Aufgabe des Gauvorstandes ist die Betreibung der Agitation für den Bund innerhalb des Gaues. In erster Linie gehört hierher die mündliche Agitation mittels Abhaltung von Vorträgen in Versammlungen.

Da die Gaue unseres Bundes ziemlich groß und ausgedehnt sind, wurden dieselben in Bezirke eingeteilt.

Jeder Bezirk hat einen Bezirksvorstand, der den Gauvorstand in seinen Arbeiten zu unterstützen hat.

Die Einteilung der Bezirke hat der Gauvorstand in Verbindung mit den Bezirksleitern vorzunehmen.

Der Gauvorstand beruft den Gautag ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Anträge zu den Gautagen, die drei Wochen vor dem Stattfinden desselben in Händen des Gauvorstandes sein müssen, sind sofort nach Eingang zu vervielfältigen und den Gautagsdelegierten zuzusenden, damit diese sich vorher über die gestellten Anträge unterrichten können.

Der Gauvorstand kann, falls er es für notwendig hält, mit Zustimmung der Mehrzahl der Bezirksleiter eine Bezirksleiterkonferenz abhalten. Über den Zeitpunkt und den Ort für diese Konferenz entscheidet der Gauvorstand. Nur zwei Mitglieder des Gauvorstandes haben auf dieser Konferenz Sitz und Stimme.

Die Sitzungen des Gauvorstandes finden nach Bedarf statt, möglichst aber jeden Monat. In dieser Sitzung haben der Gauleiter sowie die übrigen Funktionäre des Gauvorstandes Bericht zu erstatten.

Die dem Gauvorstand aus der Bundeskasse zugewiesenen Gelder muß er zur Verteilung bringen, sie dürfen aber nur für Agitation und Verwaltungskosten verwandt werden.

Der Gauleiter.

Die Aufgabe des Gauleiters ist die Leitung der ganzen Tätigkeit im Gau, die Führung des Schriftwechfels mit den Ortsgruppen und Bezirksleitern seines Gaues und dem Bundesvorstand. Sein Posten ist der wichtigste und seine Verantwortung die größte im Gau, weshalb auch nur die tüchtigsten und beständigsten Bundesmitglieder, denen eine ausreichende Erfahrung über den Zweck und das Wesen unseres Bundes zur Verfügung steht, sich zu diesem Posten eignen.

Der Gauleiter erhält vom Bundesvorstand am Anfang eines jeden Jahres die Abrechnung über die Beitragsleistungen seines Gaues. Aus dieser Abrechnung hat er sofort für jeden Bezirk einen Auszug zu machen und den Bezirksleitern zuzusenden.

Aus der Jahresabrechnung ersieht der Gauleiter auch, welche Ortsgruppen nicht vollständig abgerechnet haben und diejenigen, die gestrichen sind. Bei den gestrichenen Ortsgruppen hat er sofort nachzusehen, ob dieselben wieder aufgerichtet werden können oder ob eine Neugründung möglich ist. Kann der Gauleiter nicht selbst überall nach dem Rechten sehen, dann muß er seinen Stellvertreter, oder ein anderes Gauvorstandsmitglied, oder den in Frage kommenden Bezirksleiter mit der Angelegenheit beauftragen.

Ausgehend davon, daß erst ein Stamm tüchtiger Verwaltungsmitglieder Erfolge für den Bund garantieren, hat der Gauleiter auf die Ausbildung der Funktionäre in seinem Gau das schärfste Augenmerk zu richten.

Auf alle Vorgänge im Gau muß der Gauleiter ein wachsames Auge haben und über alle das Bundesleben berührenden Fragen, falls notwendig, dem Bundesvorstand rechtzeitig berichten. Beim Besuch von Ortsgruppen oder Bezirksleitern muß der Gauleiter die Gelegenheit wahrnehmen und sich über die Kassenführung genau informieren.

Alle Ortsgruppen, die zwei Quartale mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, werden dem Gauleiter mitgeteilt. Aus dieser Mitteilung muß der Gauleiter die zu mahnenden Ortsgruppen bezirksweise herausziehen und dem zuständigen Bezirksleiter zusenden. Es muß beachtet werden, ob Ortsgruppen dabei sind, die regelmäßig an ihre Pflichten gemahnt werden müssen. Diese Ortsgruppen sind dann besonders vorzunehmen.

Über alle einlaufenden und abgeordneten Briefe und sonstigen Schriftstücke hat der Gauleiter Buch und Register zu führen. Die eingelaufenen Schriftstücke sind der nächsten Sitzung des Gauvorstandes vorzulegen und über die Art der Erledigung Bericht zu erstatten. Alle wichtigen Angelegenheiten sind vor der Erledigung dem Gauvorstand zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

Am Jahreschluß hat der Gauleiter einen schriftlichen Jahresbericht an den Bundesvorstand einzusenden.

Der Stellvertreter des Gauleiters.

Die Ortsgruppe, der der Gauleiter angehört, wählt drei Bundesmitglieder zum Gauvorstand, und zwar den Stellvertreter des Gauleiters, den Gaukassierer und den Gauschriftführer.

Der Gauleiterstellvertreter muß den Gauleiter, wenn dieser verhindert ist, sein Amt ausüben, vertreten. Falls der Gauleiter durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, darf niemals eine Stockung in den zu erledigenden Arbeiten des Gauces eintreten. Kommt solch ein Fall vor, so hat sofort der Stellvertreter einzutreten und dafür zu sorgen, daß alle Arbeiten im Interesse des Gauces und des Bundes weiter laufend richtig ausgeführt werden. Hieraus folgt, daß der Stellvertreter in die Verhältnisse des Gauces allezeit aufs beste eingeweiht sein muß.

Der Gaukassierer.

Die Jahresabrechnung der Bundeskasse stützt sich in der Hauptsache auf die Zahlung von Eintrittsgeld und Mitgliederbeiträge der Ortsgruppen.

Diese Zahlungen werden nach Schluß eines jeden Jahres gaulerweise aufgestellt und zusammengezogen. Von dieser Aufstellung erhält der Gauleiter die Kopie und aus der Schlußabrechnung seiner Listen ersieht derselbe, wieviel Geld dem Gau für das laufende Jahr vom Bunde aus zur Verfügung steht.

Der Gauleitung bleibt es nun vorbehalten, die einzelnen Bezirke aus den Listen herauszuziehen und die Bezirksleiter von dem Stand ihres Bezirkes zu unterrichten.

Diese Listen sind auch dem Gaukassierer vollständig zur öfteren Einsicht vorzulegen, da er ja wissen muß, was der Gau vom Bund zu fordern hat. Er hat ferner über alle Bundesgelder nach Übereinstimmung mit der Gauleitung zu verfügen.

Die Buchführung muß korrekt in einem eigens hierzu angelegten Kassenbuche geschehen und die Belege müssen ordnungsgemäß numeriert sein.

Die Gaurevisoren haben hierüber besondere Überwachung auszuüben. Auch diese müssen Kenntnis von den vom Bunde zugewiesenen Gaugeldern haben.

Jedes Vierteljahr soll an den Bund eine spezialisierte Abrechnung abgehen, die von den Revisoren und dem Gauvorsitzenden unterschrieben sein muß. Da die Gaugelder laut Statut in Vierteljahresraten vom Bunde gezahlt werden, weiß auch der Kassierer genau, wann an die Gauleitung die Auszahlung der Beträge erfolgen muß, so daß er für die Bundeskasse jederzeit die fälligen Beträge anfordern kann.

Extracinnahmen, z. B. Festüberschüsse oder dergl., können auch in das Gaukassenbuch eingetragen werden, jedoch sind diese Gelder für sich zu halten.

In der Jahresaufstellung des Gauces, die den Bezirken und Ortsgruppen gegeben werden, können aber auch diese Einnahmen Erwähnung finden.

Daß die vom Bunde gezahlten Gelder nur für die Agitation und dem Sportbetrieb, wie er durch das Bundesstatut gestattet wird, aufgewendet werden dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit. Zu warnen sind jedoch die Gaukassierer, diese Gelder etwa für Gaufeste und dergleichen auszugeben. Die Bundesverwaltung ist gehalten, gegen eine derartige Verwendung schärfste Maßregeln zu ergreifen.

Der Gaukassierer hat im übrigen zu beachten, daß er Zahlungen nur nach den Beschlüssen der Gautage und Gauvorstandssitzungen zu leisten hat.

Er hat auch ein genaues Bestandsverzeichnis zu führen in seinem Kassenbuch.

Weiter zu beachten der Abschnitt über die Ortsgruppenkassierer.

Der Gauschriftführer und Gaupressewart.

Der Gauschriftführer hat über den Verlauf jeder Sitzung in das Protokollbuch ein Protokoll einzuschreiben. Es genügt im allgemeinen, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse einzutragen. Das Protokoll kann sofort verlesen werden. Geschieht das nicht, muß es in der nächsten Sitzung auf seine Richtigkeit hin geprüft werden, damit es gegebenenfalls abgeändert werden kann. Dann muß es vom Gauleiter und Gaukassierer unterzeichnet werden.

Der Gauschriftführer soll der Geschichtschreiber des Gauces sein und ein Protokollbeibuch als Chronik des Gauces führen, in dem alle für den Gau wichtigen Ereignisse kurz geschildert werden. Solche Nachschlagebücher sind von großer Wichtigkeit für alle Nachfolger in den Ämtern des Gauvorstandes.

Der Gauschriftführer soll auch, wenn ein Pressewart nicht besonders bestimmt ist, als Gaupressewart tätig sein und die Tagespresse gut bedienen. Um sich für dieses Amt einzuarbeiten, muß er sich das Buch „Der gute Schriftführer und Berichterstatter“ anschaffen, welches in jeder Arbeiter-Buchhandlung gekauft werden kann oder von der Buchhandlung Volksstimme, Magdeburg, Gr. Münzstraße, zu beziehen ist.

Der Gaupressewart hat auch die Tätigkeit der Bezirkspressewarte und Ortsgruppenpressewarte zu überwachen.

Der Gaujugendleiter.

Über die Aufgaben dieses Funktionärs unterrichten genauestens die in diesem Buche wiedergegebenen Richtlinien für die Jugendpflege-Organisation des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität und die Broschüre „Werbt Jungradler“, die vom Bundesverlag zu beziehen ist.

Die Gaurevisoren.

Zu beachten sind die für den Gauassessor und sinngemäß die für die Revisoren der Ortsgruppen gegebenen Anweisungen.

Alle Bücher, welche der Gau führt, müssen bei der Revision zur Stelle sein.

Der Gauportauschuß.

Zu beachten die Bestimmungen in dem Abschnitt: Der Sportbetrieb des Bundes.

Der Gauportwart.

Der Gauportwart wird auf einer vor dem Gautag stattfindenden Bezirksportleiterkonferenz gewählt. Die Bestätigung hat der Gautag zu geben.

Die Aufgabe des Gauportleiters ist die Leitung und Förderung des Sportbetriebes im Gau.

Er hat Sorge zu tragen, daß die vom B.-Sp.-A. vorgeschriebenen Werbetage und Wettbewerbe ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt werden, Vorschläge für sportliche Gau-Veranstaltungen dem Gauportauschuß vorzulegen und für geeignete Ausbildung von Schiedsrichtern und Fahrwarten zu sorgen.

Die Aufsicht über alle sportlichen Veranstaltungen, besonders aber für Jugendliche ist so zu verstehen, daß er alle sportlichen Veranstaltungen daraufhin kontrollieren muß, daß sie im Sinne des Bundesstatuts gehalten sind, daß er Überschreitungen verhindert, bei Veranstaltungen für Jugendliche sich vorher mit dem Gaujugendleiter bespricht und mit ihm vereinbart, was für radportliche Vorführungen bei diesen Veranstaltungen den Jugendlichen übertragen werden sollen.

Die Berichterstattung an den B.-Sp.-A. im Dezember jeden Jahres muß in kurzen Sätzen alles enthalten, was in sportlicher Beziehung im Gau geleistet wurde, aber auch was unterblieben ist, ferner zahlenmäßige Angaben über die Beteiligung an den Bundeswerbetagen und den Gauveranstaltungen. Angaben wie z. B. „starke“ oder „schwache Beteiligung“ sind zu vermeiden.

Vom Bundesvorstand und Bundesportauschuß werden alljährlich Fragebogen herausgegeben, durch die eine zahlenmäßige Feststellung über alle Teile unseres Sportbetriebes möglich ist. Alle Fragebogen und Statistikbogen sind vom Gauportwart gewissenhaft auszufüllen und pünktlich bis zu dem vorgeschriebenen Tage an die Bundesportleitung einzureichen.

Der Vertreter des Gauportwartes.

Als Vertreter des Gauportwartes gilt in der Regel der Gaustraßenfahrwart. Seine Tätigkeit als solcher besteht in der Haupt-

sache in der Unterstützung des Gauportwartes bei allen seinen Arbeiten.

Der Gauaalsfahrwart.

Seine Tätigkeit liegt in der Saalsportbewegung. Theoretische und praktische Schulung der Bezirksaalsfahrwarte ist seine Hauptaufgabe. Er hat den SaalradSPORT im Gau zu überwachen und zu fördern. Bei Gauaalsportwettbewerben oder sonstigen Veranstaltungen des Gauces mit Saalsport hat er für gute Durchführung zu sorgen.

Der Gaustraßenfahrwart.

Der Gaustraßenfahrwart hat die Aufgabe, die Straßen- und den BahnradSPORT zu leiten und zu fördern. Zur Durchführung von Gauausfahrten, Gauwanderfahrten und Gaustafetten hat er dem Gauportauschuß Vorschläge über die zu fahrenden Strecken zu unterbreiten. Ihm untersteht die Leitung der Ausfahrten und Wanderfahrten des Gauces.

Der Gauschiedsrichterobmann.

Die Hauptaufgabe des Gauschiedsrichterobmannes ist es, gewissenhafte und tüchtige Schiedsrichter für alle RadSPORTarten auszubilden und sie zu prüfen. Bei Gauwettbewerben liegt ihm die Einteilung und Leitung des gesamten Schiedsgerichtes ob.

Der Gaumotorradfahrerobmann.

Zu seinen Aufgaben gehört es, den Zusammenfluß der Motorradfahrer zu fördern, im Einvernehmen mit dem Sportauschuß Ausfahrten und Zusammenkünfte festzulegen, die Ausfahrten, die Sitzungen und die Wettbewerbe der Motorradfahrer zu leiten. Er hat Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse der Bundesportleitung durchgeführt und die sportlichen Richtlinien eingehalten werden.



3. Die Aufgaben der Bezirke und ihrer Funktionäre.

Die Bezirkstage.

Die Bestimmungen hierüber enthalten die Bundesstatuten.

Der Bezirksvorstand.

Im allgemeinen gilt das, was bei den Aufgaben des Gauvorstandes gesagt ist, auch für den Bezirksvorstand. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Bezirksvorstand nur für seinen Bezirk zu sorgen hat.

Seine Hauptaufgaben sind die Betreibung einer ausgedehnten Agitation innerhalb des Bezirks zur Gewinnung neuer Mitglieder und Gründung von Ortsgruppen und die Einberufung der im Jahre mindestens einmal stattfindenden Bezirkstage.

Der Bezirksvorstand beruft die Bezirkstage ein und setzt die Tagesordnung fest. Er hat dafür zu sorgen, daß die Ortsgruppen die Anträge zu den Bezirkstagen vier Wochen vorher beim Bezirksvorstand einreichen. Die eingereichten Anträge sind zu ordnen, müssen dann vervielfältigt werden und sind 14 Tage vor dem Bezirkstag den Ortsgruppen zuzusenden, damit diese wissen, was für Anträge vorliegen und dazu Stellung nehmen können.

Da auch der Bezirksvorstand allein nicht immer seinen ganzen Bezirk agitatorisch bearbeiten kann, hat er sich die Unterstützung der Ortsgruppen zu sichern. Er muß jeder Ortsgruppe einen oder mehrere Orte, wo noch keine Ortsgruppe besteht, überweisen, damit dort Agitation betrieben wird.

Die Kosten der Agitation und der Verwaltung des Bezirksvorstandes werden aus der Gaufasse bezahlt. Über die Verwendung dieser Gelder muß dem Gauvorstand halbjährlich eine Abrechnung gegeben werden.

Der Bezirksleiter.

Der Bezirksleiter trägt die Verantwortung für seinen Bezirk. Er hat zu sorgen, daß die Aufgaben, die ihm der Gau- und der Bundesvorstand überweist, pünktlich erledigt werden.

In jedem Quartal bekommt der Bezirksleiter von seinem Gauleiter Mitteilung über diejenigen Ortsgruppen, die zwei Vierteljahre mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Diese Orts-

gruppen sind sobald wie möglich aufzusuchen, damit sie ihren Verpflichtungen dem Bunde gegenüber nachkommen. Solchen Ortsgruppen, die so lange rückständig sind, wird die Zeitung gesperrt. Deren Mitglieder haben auch kein Anrecht auf irgendwelche Unterstützung.

Am Anfang des Jahres bekommt der Bezirksleiter aus der Jahresabrechnung des Gauces einen Auszug für seinen Bezirk. Daraus kann er ersehen, welche Ortsgruppen gestrichen wurden und welche mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Am diese Ortsgruppen dem Bunde zu erhalten, muß der Bezirksleiter sofort in Tätigkeit treten.

Der Bezirksleiter muß über die Verhältnisse der Ortsgruppen seines Bezirks genau unterrichtet sein und überall dort eingreifen, wo es nicht klappt. Beim Besuch einer Ortsgruppe hat er sich über die Geschäftsführung zu unterrichten und geeignete Anleitung durch praktische Hilfe zu geben.

Bei Streitigkeiten in einer Ortsgruppe hat er zu vermitteln und dafür zu sorgen, daß das Bestehen der Ortsgruppe gesichert bleibt.

Bei Ausschlußsachen, die ihm vom Bundesvorstand überwiesen werden, hat er als Obmann des Schiedsgerichts sein Amt unparteiisch zu führen und die Ausschlußgründe genau zu prüfen.

Am Jahresschluß hat der Bezirksleiter einen schriftlichen Jahresbericht an den Gauleiter zu senden, den dieser in seinem Bericht an den Bundesvorstand mit aufzunehmen hat.

Der Stellvertreter des Bezirksleiters.

Für diesen trifft sinngemäß zu, was vom Stellvertreter des Gauleiters gesagt ist.

Die Ortsgruppe, in der der Bezirksleiter Mitglied ist, wählt den Stellvertreter, den Bezirkskassierer und den Bezirkschriftführer.

Die Bezirksversammlung, welche die Wahl des Bezirksleiters vornimmt, hat darauf zu achten, daß er einer Ortsgruppe angehört, die in der Lage ist, ihm die notwendigen Kräfte zur Verfügung zu stellen.

Der Stellvertreter des Bezirksleiters muß in seinem Bezirk genau Bescheid wissen, so daß er in der Lage ist, falls die Pflicht ihn ruft, die Leitung des Bezirks zu übernehmen. Von diesem Augenblick an trägt er alle Verantwortung für die Arbeiten, die unter seiner Führung geleistet werden.

Der Bezirkskassierer.

Sobald der Gauleiter vom Bunde die auf Grund der Jahresabrechnung ermittelte Beitragsübersicht seines Gauces erhalten hat, ist er in der Lage, eine nach Bezirken spezialisierte Berechnung der Gelder, die jedem Bezirk zugeteilt werden können, seinen Bezirksleitern zu überreichen.

Die Zuweisung der Bezirksgelder und solcher für sportliche Zwecke geschieht zunächst an den Bezirksleiter, der sie seinem Bezirkskassierer übergibt.

Diese Mittel klug zu verwalten, das ist die Pflicht eines jeden Bezirkskassierers. Er ist nebst den Bezirksrevisoren verpflichtet, der Gauleitung halbjährlich genaue Abrechnung zu geben.

Daß die dem Bezirk vom Gau überwiesenen Gelder nur zur Agitation für den Bund und zu geistigen und sportlichen Zwecken zu verwenden sind, versteht sich von selbst. Zu Vergnügungen usw. diese Gelder zu opfern, ist strengstens unterjagt und es kann die Ausführung dahingehender Beschlüsse vom Gauvorstand durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden.

Zu beachten hat der Bezirkskassierer insbesondere, daß er Ausgaben nur nach den Beschlüssen der Bezirkstage und Bezirksvorstandsitzungen zu machen hat.

Ein genaues Vermögensverzeichnis hat er am Anfang seines Kassenbuches zu führen.

Der Bezirksleiter und die Bezirksrevisoren haben auf eine gute Geschäftsführung zu sehen und jede Abrechnung des Kassierers zu unterzeichnen, womit sie auch für die Richtigkeit der Angaben haften.

Der Bezirkschriftführer und Bezirkspressewart.

Über den Verlauf jeder Sitzung des Bezirksvorstandes muß der Bezirkschriftführer ein Protokoll in das Protokollbuch schreiben. Im allgemeinen genügt es, die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse einzutragen. Wird das Protokoll nicht am Schlusse der Sitzung verlesen, dann muß dies am Anfang der nächsten Sitzung geschehen. Ist das Protokoll als zutreffend anerkannt worden, dann muß es vom Bezirksleiter und Bezirkskassierer unterzeichnet werden.

Ein guter Bezirkschriftführer wird auch ein Reibuch als Chronik des Bezirks führen, in dem er eine kurze Schilderung der für den Bezirk wichtigen Vorkommnisse gibt. Solche Aufzeichnungen haben heute schon in den meisten Bezirken oft gefehlt.

Der Bezirkschriftführer muß auch die Tätigkeit des Bezirkspressewartes ausüben, falls für dieses wichtige Amt nicht ein Genosse besonders bestimmt ist. Er soll also für den ganzen Bezirk die Propaganda in der Tagespresse betreiben. Eine ausgezeichnete Hilfe zur Ausbildung für diese Tätigkeit ist das Buch „Der gute Schriftführer und Berichterstatter“, das jede Arbeiter-Buchhandlung liefert.

Der Bezirkspressewart hat die Ortsgruppenpresserevertreter anzuleiten und anzuhalten, daß sie ihm fortgesetzt gut berichten, damit er in der Lage ist, die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des ganzen Bezirks oft zu unterrichten.

Der Bezirksjugendleiter.

Für die Tätigkeit dieses Funktionärs werden in den auch in diesem Buche abgedruckten Richtlinien für die Organisation der Jugendpflege des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität genaue Anweisungen gegeben. Allerhand Winke enthält auch die von der Bundesgeschäftsstelle zu beziehende Broschüre „Werbt Jung-radler“.

Die Bezirksrevisoren.

Es sind zu beachten die für den Bezirkskassierer gegebenen Anweisungen und sinngemäß die Anleitung für die Ortsgruppenrevisoren.

Die Bücher, welche der Bezirksvorstand führt, müssen bei der Revision alle zur Stelle sein.

Der Bezirksportauschuß.

Für den Bezirksportwart und seinen Stellvertreter, für den Bezirksstraßenfahrwart, Bezirksaalfahrwart, Bezirkschiedsrichterobmann und Bezirksmotorradfahrerobmann gilt sinngemäß daselbe, was unter Gauportauschuß gesagt ist.

Zu beachten sind auch die Bestimmungen in dem Abschnitt: Der Sportbetrieb des Bundes.



4. Die Aufgaben der Ortsgruppen und ihrer Funktionäre.

Der Ortsgruppenvorstand.

Der Ortsgruppenvorstand leitet gemeinsam die Geschäfte der Ortsgruppe. Zu diesem Zwecke muß er regelmäßige Vorstandssitzungen abhalten. Vor jeder Mitgliederversammlung muß mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden, in welcher die in der Versammlung zu erledigenden Fragen vorher beraten werden. Niemals darf der Vorstand eine Mitgliederversammlung unvorbereitet herankommen oder irgend eine wichtige Frage ohne entsprechende Vorberatung zur Entscheidung bringen lassen. Damit ist nicht gesagt, daß der Ortsgruppenvorstand alles allein dirigieren und die Bundesmitglieder in den Versammlungen an der Vertretung ihrer Meinungen hindern soll. Der Wille der Bundesmitglieder muß zur Geltung kommen, um ein harmonisches Zusammenwirken zu erzielen.

Der Ortsgruppenvorstand hat aber auch die Aufgabe, alle Fragen aus dem lokalen Gesichtskreis herauszuheben und sie vom Standpunkt der Interessen des Bundes zu beurteilen. Dazu ist bei wichtigen Fragen eine Vorberatung im engeren Kreise einer Ortsgruppenvorstandssitzung erforderlich.

Der Ortsgruppenvorstand trägt in erster Linie die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Ortsgruppe und auch für die Beschlüsse der Versammlungen. Er hat auch dem Bunde für seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Der Ortsgruppenvorstand ist verantwortlich für die Befolgung der Bundesratsungen und der Anweisungen des Bundesvorstandes. Er hat die Pflicht, die Beschlüsse des Bundestages vor den Mitgliedern zu vertreten und muß stets bemüht sein, die Bundesmitglieder auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam und mit den Aufgaben und Zielen des Bundes vertraut zu machen.

Alle Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes tragen die erwähnte Verantwortung gemeinschaftlich, sowohl innerhalb der Ortsgruppe den Mitgliedern gegenüber als auch nach außen. Deshalb müssen alle Maßnahmen, welche namens des Ortsgruppenvorstandes getroffen werden, in einer Sitzung vorher beraten und beschlossen werden. Einmütiges Zusammenarbeiten des ganzen Vorstandes, Pflichtbewußtsein und Pflichterfüllung jedes Vorstandsmitgliedes sind die ersten Erfordernisse für eine gedeihliche Tätigkeit und Vorwärtswicklung der Ortsgruppe.

Im Rahmen dieses gemeinschaftlichen Zusammenwirkens des gesamten Ortsgruppenvorstandes erwachsen jedoch den einzelnen Funktionären je nach ihrem besonderen Amt auch besondere Aufgaben und Pflichten, welche im folgenden kurz angegeben werden.

Der Vorsitzende.

1. Er beruft die Vorstandssitzungen und Ortsgruppen-Versammlungen ein und leitet dieselben als Vorsitzender. Darin schon drückt sich die Tatsache aus, daß er die erste und wichtigste Stellung in der Ortsgruppe bekleidet. Seine besonderen Rechte sind jedoch nur seine besonderen Pflichten. Er hat die Korrespondenz mit dem Bundes- und Gauvorstand sowie der Bezirksleitung zu führen, allen Mitgliedern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und bei persönlichen Differenzen zwischen Mitgliedern schlichtend und veröhnend einzugreifen.

2. Alle Zuschriften des Bundesvorstandes gehen an den Ortsgruppenvorsitzenden, ebenso auch alle Materialsendungen. Aus diesem Grunde ist es auch unbedingt nötig, daß die Zuschriften an den Bundesvorstand und die Bestellungen von Material stets vom Vorsitzenden ausgehen oder aber bestimmt mit dessen Unterschrift und genauer Adresse versehen sind. Bei Empfang des Materials hat er sich sofort zu überzeugen, ob der Inhalt der Sendung mit dem beigelegten Lieferchein übereinstimmt, andernfalls muß er sofort bei der Bundesgeschäftsstelle reklamieren. Das empfangene Material muß er baldigst dem Kassierer übergeben und nicht etwa denselben darauf warten lassen. Pünktlichkeit ist übrigens eine Haupttugend für jeden Bundesfunktionär. Wichtige Mitteilungen an den Bundesvorstand sollen nicht tagelang hinausgeschoben werden, um nicht nachher für die verspätete Erledigung die Bundesgeschäftsstelle verantwortlich zu machen. Bei der Bundesgeschäftsstelle laufen täglich mehr wie 200 Postsendungen ein; da ist es nicht immer möglich, jeden Brief noch am gleichen oder nächsten Tage zu beantworten. Bei aller notwendigen Ausführlichkeit und Deutlichkeit sei jeder Brief doch so knapp als möglich abgefaßt. Materialbestellungen, Adressenveränderungen, An- und Abmeldungen usw. sind auf einem besonderen Zettel oder auf die eigens hierzu herausgegebenen Karten zu schreiben und beizulegen.

Der Vorsitzende und der Kassierer sowie auch die übrigen Vorstandsmitglieder müssen unbedingt mehr wie alle anderen Mitglieder jede Nummer des Bundesorgans, des „Arbeiter-Radfahrer“, regelmäßig genau durchlesen, und zwar ganz speziell die Bekanntmachungen des Bundesvorstandes, damit der Vorsitzende in der Lage ist, in den Ortsgruppenversammlungen darauf hinzuweisen zu können und den Mitgliedern die nötige Aufklärung und Belehrung zu geben. Überhaupt empfiehlt es sich, in den Vereinsversammlungen Besprechungen und Belehrungen herbeizuführen über die verschiedenen Bestimmungen und Einrichtungen, wie sie

im Bunde vorhanden sind, wie z. B. über den Geschäftsbericht, das Bundestagsprotokoll, das Unfallunterstützungsweisen (Sterbefall-, Haftpflicht- und Raddiebstahl-Unterstützung und Rechtsschutz), die Benutzung der Grenzarten usw. Hierdurch würden in vielen Fällen die leider oft noch auftretenden persönlichen Differenzen und Reibereien befeitigt werden und an deren Stelle sachliche, ruhige und nützliche Diskussionen treten.

3. Der Vorsitzende hat aber auch die Pflicht, in Gemeinschaft mit den Revisoren darüber zu wachen, daß der Kassierer sein Amt gewissenhaft verwaltet und pünktlich mit der Bundeskasse abrechnet. An den vorzunehmenden Kassenrevisionen hat er teilzunehmen.

4. In den Versammlungen lasse der Vorsitzende möglichst die anderen Redner sprechen. Es macht sich nicht schön, wenn der Vorsitzende glaubt, daß nur er allein das Wort habe oder daß er die Ausführungen jedes anderen Redners korrigieren und verbessern müsse. Andererseits ist allerdings der Vorsitzende verantwortlich für die Ordnung in der Versammlung. Er soll in erster Linie um den erspriechlichen Gang der Verhandlungen besorgt sein. Auf ungeübte Redner soll er belehrend einwirken, ohne aber zu schulmeistern. Abichweisungen von dem eigentlichen Verhandlungsgegenstand darf er nicht dulden, doch ist allzu große Strenge in dieser Hinsicht auch nicht immer zu empfehlen. Größte Gerechtigkeit ist die erste Pflicht des Leiters einer Versammlung; über die Person muß er stets das Interesse der Sache stellen. Der Vorsitzende muß die ganze Debatte am aufmerksamsten von allen Versammlungsteilnehmern verfolgen, damit er jederzeit einen vollen Überblick über den Gang der Verhandlungen hat. Ein Vorsitzender, der selber nicht aufgepaßt hat, kann nachher bei eventuellen Abstimmungen nur zu leicht die ganze Versammlung durcheinander bringen. Bei allen seinen Rechten ist der Vorsitzende doch nur der erste Diener der Ortsgruppe, er übt seine Rechte und Pflichten im Dienste unserer guten Sache aus und muß sich stets nur von diesem Bewußtsein in allen seinen Handlungen leiten lassen.

5. Der Vorsitzende hat auch vor allem darauf zu sehen, daß der Ortsgruppen-Sport-Ausschuß den Sportbetrieb der Ortsgruppe dauernd gut in Gang hält.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der zweite Vorsitzende hat den ersten Vorsitzenden in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und im Behinderungsfall zu vertreten. In diesem Falle hat derselbe alles Vorhergesagte ebenso genau zu beachten wie der erste Vorsitzende.

Der Kassierer.

1. Von dem Kassierer sagt man gewöhnlich, daß er den wichtigsten Posten habe. Neben dem Vorsitzenden soll er allerdings die

hervorragendste Kraft im Vorstände sein. Eine unordentliche Kassenführung kann alles zunichte machen, was eine noch so tüchtige Leitung sonst zustande bringt. Dagegen hilft ein tüchtiger Kassierer über manche Mängel einer unvollkommenen Leitung oft hinweg. In erster Linie muß ein Kassierer gewissenhaft sein und rechnen können, wenn das auch nicht bedeutet, daß er ein Rechenkünstler sein muß. Die Buchführung unseres Bundes ist sehr einfach, so daß es nicht erforderlich ist, daß ein Vereinskassierer etwa „doppelte Buchführung“ oder ähnliches kennen muß.

2. Für die Art der Buchführung hat der Kassierer in dem vom Bunde gelieferten Kassenbuch und Abrechnungsformularen sowie in dem vorliegenden Leitfaden genau vorgedruckte Anleitungen, welche er, wenn er sein Amt ernst nimmt, genau beachten muß und in denen er sich auch leicht zurechtfinden wird.

Bund- No.	Vor- und Zuname	Ge- boren	Strasse No.	Ein- tritt	Aus- tritt	1921	1922	1923	1924	L. merkungen
						27	31	31	31	
21301	Bach, Max	15.99	Hofstra. 22	1891						
21302	Bräun, Hans	3.9.86	Markt 9	5.8.08	3.9.25					Landesgruppen
21303	Barsten, Carl	6.4.91	Hofstra. 68	1891						
21304	Cimm, Georg	21.9.91	Hofstra. 31	1918						
21305	Lehr, Johann	11.02	Hofstra. 11	6.12.11	1.9.25					Landesgruppen
21411	Mang, Emil	53.04	Hofstra. 5	1.9.26						
21412	Stütz, Josef	2.11.08	Hofstra. 14	1.9.27						

3. Ein gutes Gedächtnis ist eine wertvolle Eigenschaft für jeden Menschen, für einen Kassierer aber ist es verderblich, wenn er sich auf sein Gedächtnis verlassen will. Von ihm verlangt man alles „schwarz auf weiß“. Jede kleinste Einnahme und Ausgabe muß er stets sogleich notieren, nur auf seine Notizen darf er sich verlassen. Hierzu gehört ferner, daß er keine Ausgabe ohne Entgegennahme einer Quittung machen darf. Eine Quittung darf man aber nicht verlieren; deshalb benutz man hierfür auch keinen auf der Straße gefundenen Zettel oder die abgerissene Ecke eines Zeitungsblattes, sondern ein ordentliches Stück Schreibpapier, am besten ein vorgedrucktes Quittungsformular.

4. Alle Bücher müssen fortlaufend so in Ordnung gehalten werden, daß der Kassierer jederzeit in der Lage ist, dieselben den Revisoren zur Prüfung oder aber auch einem anderen zu übergeben. Aus dem gleichen Grunde müssen auch alle Eintragungen so deutlich sein, daß jeder andere sie auch verstehen kann. Nie ver-

geffen, das Datum beizusetzen! Alle Eintragungen mit Tinte, nicht mit Bleistift schreiben!

5. Und pünktlich, sehr pünktlich muß der Kassierer sein. Wenn das Vierteljahr zu Ende ist, darf es ihm keine Ruhe lassen, bis er seine Abrechnung fertiggestellt und den Revisoren vorgelegt hat. Dadurch erreicht er zugleich sehr oft leichter als durch alle sonstigen Maßnahmen, daß auch die Mitglieder in der Beitragszahlung pünktlich sind. Bei der Einziehung der Beiträge muß der Kassierer unermüdet sein. Keinen größeren Abscheu muß er kennen als solchen vor Beitragsresten seiner Mitglieder. Unterkassierer, Abteilungskassierer und Beitragsammler, die zu seiner Unterstützung tätig sind, muß er gleichfalls dermaßen in Respekt halten, daß sich keiner unter ihnen getraut, in der Erfüllung seiner Pflichten nachlässig zu sein oder gar die Ablieferung der Beiträge einmal zu verzögern. Allen muß er in strengster Pflichterfüllung und Gewissenhaftigkeit mit gutem Beispiel vorangehen. Die Beitragsmarken und andere Wertzeichen dürfen nicht in allen Winkeln herumliegen, und die Bücher des Kassierers sollen nicht als Spielzeug für seine kleinen Kinder dienen.

Ein guter Kassierer läßt sich niemals wegen der Einsendung seiner Abrechnung und der Bundeskastengelder vom Bundesvorstand mahnen, sondern wird im Gegenteil suchen, damit immer der erste zu sein. Auch wird er es nicht dahin kommen lassen, daß eines Tages irgendeine Art Marken ausgegangen und noch keine anderen wieder bestellt sind. Endlich möge der Kassierer nie vergessen, alle vereinnahmten Vereins- und Bundesgelder sogleich in die Vereinskasse zu legen und sie stets von seinem Privatgeld getrennt zu halten.

Zahlungen hat der Kassierer nur nach den Beschlüssen der Ortsgruppen-Versammlung und der Vorstandssitzungen zu leisten. Er muß auch ein Besitzstandsverzeichnis führen, in dem sämtliche der Ortsgruppe gehörenden Gegenstände und deren Anschaffungstag und Ankaufswert aufgeführt sind.

Der Schriftführer und Ortsgruppenpressewart.

Der Schriftführer ist die dritte Hauptperson im Vereinsvorstand. Als Protokollführer hat er die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen aufzunehmen und namentlich alle Beschlüsse möglichst mit Angabe der Stimmenzahl im Protokollbuch niederzuschreiben. Das eingetragene Protokoll ist jedesmal in der nächsten Sitzung resp. Versammlung zu verlesen, damit hierdurch seine Richtigkeit festgestellt wird. Die Protokolle sollen nicht auf lose Blätter, sondern in ein haltbares Buch, wie es von der Bundesgeschäftsstelle geliefert wird, hübsch sauber mit Tinte eingetragen werden. Vollgeschriebene Protokollbücher sind nicht für andere übliche Zwecke zu benützen, sondern im Archiv (Vereinspind) zum Nachschlagen für alle Zeit aufzubewahren. Ebenso hat auch der Schriftführer dafür zu sorgen, daß

von jeder Nummer des Bundesorgans ein Exemplar zur Aufbewahrung zurückgelegt wird.

In der Korrespondenz hat der Schriftführer den Vorsitzenden zu unterstützen, obwohl alle Briefe an den Bundesvorstand in erster Linie vom Vorsitzenden unterzeichnet sein müssen unter gleichzeitiger Angabe des letzteren Adresse. Wichtige Schriftstücke sowie Anträge auf Rechtschutz usw. müssen vom Vorsitzenden und Kassierer unterschrieben sein.

Der Schriftführer soll auch als Ortsgruppen-Pressewart tätig sein. Größere Ortsgruppen müssen unbedingt für das Amt des Pressewarts einen Genossen besonders bestimmen. Die Ortsgruppenpressewart müssen dem Bezirkspressewart über die Tätigkeit ihrer Ortsgruppe laufend berichten.

Beisitzer.

In allen Ortsgruppen, in denen nicht besondere Stellvertreter für den Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer gewählt werden, sind Beisitzer zu wählen. Diese haben die Pflicht, im Bedarfsfalle die drei obengenannten Funktionäre zu vertreten.

Die Revisoren.

Eine Privatperson kann jemandem Vertrauen schenken soviel sie will, wer aber für eine Körperschaft Kassengeschäfte führt, muß einer Kontrolle unterstellt werden und deshalb werden dem Kassierer Revisoren als Kontrolleure beigegeben.

Die Revisoren zählen in der Regel nicht zu ständigen Mitgliedern des Vorstandes, doch muß ihnen trotzdem das Recht zugestanden werden, auf ihren Wunsch an den Vorstandssitzungen zwecks Information teilzunehmen, wenn sie dort auch kein Stimmrecht haben.

Aufgabe der Revisoren ist, die Geschäftshandhabung des Kassierers sowohl als auch der Abteilungskassierer und Beitragsammler zu überwachen. Sie sollen in angemessenen Zwischenräumen unter Hinzuziehung des Vorsitzenden die Kasse und die Bücher des Kassierers revidieren, um zu verhindern, daß demselben Irrtümer unterlaufen weder zu seinem eigenen Nachteil, noch zum Schaden des Vereins oder Bundes. Ihre Funktion erfordert also sehr viel Gewissenhaftigkeit, und das Maß des Vertrauens, welches die Mitglieder ihnen durch ihre Wahl schenken, ist ein großes.

Verkehrt ist es, wenn ein Revisor sich auf den Standpunkt stellt, weil der Kassierer ein grundehrlicher Mann ist, sei eine genaue Revision nicht vonnöten. Denn Ehrlichkeit schützt keineswegs vor Irrtum, und ein Versehen kann jedem einmal unterlaufen. Aus diesem Grunde liegt auch in der Revision durchaus kein Mißtrauen gegen den Kassierer, vielmehr sind die Revisoren ebenso ein Schutz für ihn als für die Ortsgruppe. Nachlässigkeit oder übel angebrachte Freundschaftsgefühle haben schon öfter

einen wirklich ehrlichen Kassierer ins Unglück gebracht und der Ortsgruppe und dem Bunde finanziellen Schaden zugefügt.

Die Kassenprüfung besteht meistens nur darin, daß die Eintragungen mit den Belegen verglichen werden und nachgerechnet wird, ob die Zusammenzählung stimmt. Eine solche Prüfung ist oberflächlich. Die Prüfung hat sich zu erstrecken auf alle Mittel, mit denen der Kassierer arbeitet, also auch auf Eingang und Abgabe der Beitragsmarken, auf besondere Einnahmen, auf die Ausgaben, ob sie beschlußgemäß erfolgten, und auf das Inventar an Hand des Bestandsverzeichnisses.

Bei der Revision müssen alle Bücher, welche die Ortsgruppe führt, zur Stelle sein.

Jede stattgefundene Kassenprüfung muß im Kassenbuch dort, wo sie abgeschlossen wurde, vermerkt werden.

Nach jeder regelmässigen oder unverhofften Revision hat der Obmann der Revisoren oder dessen Stellvertreter in der nächsten Sitzung des Vorstandes und auch in der nächsten Versammlung Bericht zu erstatten.

Die vierteljährlichen Abrechnungen haben die Revisoren nach erfolgter Prüfung durch ihre Namensunterschrift zu beglaubigen, sie haben ebenso wie der Vorsitzende dafür zu sorgen, daß das Geld sofort nach Quartalschluß an die Bundesgeschäftsstelle abgelandet wird. Sie haben sich die Zahlkartenabschnitte vom Kassierer vorlegen zu lassen.

Stellt sich einmal eine Unregelmässigkeit heraus, so ist es die erste Pflicht der Revisoren, darüber dem Bundesvorstand Mitteilung zu machen. Dieser wird alsdann die weiteren Schritte in der Sache veranlassen. Nach dem Beschluß des Bundestages in Karlsruhe sind alle Revisoren dafür haftbar, wenn durch ihre Schuld Unregelmässigkeiten entstehen.

Der Ortsgruppen-Sportauschuß.

Zu beachten sind die Angaben unter der Überschrift: Der Sportbetrieb des Bundes.

Der Ortsgruppen-Sportwart.

Die Aufgaben des Sportwartes sind, die sportliche Betätigung in der Ortsgruppe zu fördern, Anregungen für sportliche Veranstaltungen zu geben, für die ordnungsgemäße Durchführung der vom Bund, Gau oder Bezirk vorgeschriebenen sportlichen Veranstaltungen zu sorgen und die Sitzungen des Ortsgruppen-Sportauschusses einzuberufen und zu leiten. Die dem Sportwart übermittelten Frage- oder Statistikbogen sind von ihm gewissenhaft auszufüllen und schnellstens der zuständigen Stelle wieder zuzuführen.

Der Ortsgruppen-Saalfahrtwart.

Der Saalfahrtwart hält regelmäßig die Saalfahrtstunden in der Ortsgruppe ab, bildet neue Fahrer und Fahrerinnen im Saalsport aus und bereitet die Mannschaften für die Wettbewerbe vor. Er ist verpflichtet, die Bezirksfahrtstunden regelmäßig zu besuchen. Er arbeitet neue Reigen aus und übt sie den Mannschaften ein.

Der Ortsgruppen-Straßenfahrtwart.

Der Straßenfahrtwart schlägt dem Sportauschuß die zu fahrenden Touren, Ausfahrten und Wanderfahrten vor. Er ist verantwortlich für die Durchführung und Leitung aller straßen-sportlichen Veranstaltungen seiner Ortsgruppe, seien es Ausfahrten, Korsofahrten oder Wettfahrten.

Ortsgruppen-Schiedsrichterbmann und Ortsgruppen-Motorradfahrerbmann.

Für diese gilt sinngemäß dasselbe, was für die gleichen Funktionäre des Gaues festgelegt ist.

Die Ortsgruppenversammlungen.

Jede Ortsgruppe hat die Pflicht, in angemessenen Zwischenpausen allgemeine Ortsgruppenversammlungen abzuhalten. In der Regel soll mindestens jeden Monat eine solche Versammlung stattfinden. In größeren Orten, wo die Ortsgruppen in Abteilungen gegliedert sind, haben dafür allmonatlich Abteilungsversammlungen stattzufinden.

Die Ortsgruppenversammlungen bieten der Gesamtheit der Ortsgruppenmitglieder Gelegenheit zur Äußerung ihrer Meinung und dienen dazu, Fragen, welche die Ortsgruppe und den Bund betreffen, zu erörtern und zur Entscheidung zu bringen.

Die in einer Ortsgruppenversammlung zu erledigenden Fragen müssen vom Ortsgruppenvorstand vorberaten und zu einer Tagesordnung zusammengestellt werden. Pflicht des Vorstandes ist es, sich über die Gegenstände der Tagesordnung vor jeder Versammlung klar zu werden, um den Mitgliedern in der Versammlung die nötigen Auskünfte erteilen und die Tragweite eines zu fassenden Beschlusses richtig erklären zu können.

Außer der Erledigung laufender Bundes- und Ortsgruppen-geschäfte sollen die Ortsgruppenversammlungen auch zur Aufklärung und Belehrung namentlich der neueren und jüngeren Mitglieder dienen. Diejem wichtigen Zwecke muß der Charakter jeder Versammlung angepaßt sein durch richtige Auswahl des Beratungsstoffes sowohl als auch durch sachgemäße Leitung der Verhandlungen.

In größeren Ortsgruppen wird es sich empfehlen, belehrende Vorträge halten zu lassen, dagegen in kleineren Orten, wo es an derartigen Rednern mangelt, wird es für die Ortsgruppe und die Mitglieder praktisch und nützlich sein, wenn vor allen Dingen die Einrichtungen des Bundes erläutert und besprochen werden.

Da kommt z. B. vorerst in Betracht, daß den Mitgliedern klar zu machen ist, wie sie sich bei vorkommenden Kadunfällen, Sterbez-, Haftpflicht-, Raddiebstahls-, Rechtschuldsfällen usw. zu verhalten haben und daß es unbedingt notwendig ist, daß die Mitglieder bei Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen ihre Mitgliedsbücher stets in Ordnung und ihre Beiträge pünktlich entrichten haben müssen, widrigenfalls sie ihrer Rechte verlustig gehen. Auch auf die Vorschriften zur Benutzung der Grenzarte ist stets hinzuweisen und Aufklärung zu geben, damit die Anstände vermindert oder ganz beseitigt werden. Ferner wird es sich empfehlen, die vom Bundesvorstande herausgegebenen Geschäftsberichte, Bundestagsprotokolle, die Bekanntmachungen des Bundes-, Gau- und Bezirksvorstandes und des Fahrradhaus Frischhauß sowie interessante und lehrreiche Artikel aus dem Bundesorgan eingehend zu besprechen und zu behandeln.

Aber ganz unbedingt sind persönliche Streitigkeiten aus den Versammlungen fernzuhalten. Der Leiter der Versammlung hat einen Redner, welcher auf das persönliche Gebiet übergeht, zu unterbrechen und aufzufordern, seine Beschuldigungen oder Beschwerden zunächst dem Ortsgruppenvorstand vorzutragen. Vexterer hat dieselben zu untersuchen und, wenn sich eine Entscheidung der Ortsgruppe nötig macht, über das Resultat der Untersuchung in der nächsten Versammlung kurz und sachlich zu berichten.

Wenn es sich um einen Ausschluß handelt, so ist der Auszuschließende in Kenntnis zu setzen und zu der Versammlung einzuladen, damit ihm Gelegenheit gegeben wird, sich verteidigen zu können. Wird der Betreffende ausgeschlossen, dann ist dem Bundesvorstand ein genauer Bericht über die Ausschlußgründe und das Abstimmungsverhältnis einzusenden. Jeder Ausschluß muß vom Bundesvorstand bestätigt werden. Es steht dem Ausschlossenen das Recht zu, innerhalb vier Wochen Protest beim Bundesvorstand einzulegen und ein Schiedsgericht zu beantragen.

Im Rahmen der üblichen parlamentarischen Ordnung ist jedem Mitglied in den Versammlungen Redefreiheit gewährt. Die Debatten dürfen sich aber auch nicht ins Uferlose ausdehnen, wie ebenso die Versammlung nicht in allzu später Nachtstunde erst ihr Ende erreichen darf. Damit nicht die Mehrzahl der Versammlungsbesucher durch einige, besonders redelustige Kampfhähne ermüdet oder gar abgestoßen wird, empfiehlt es sich, daß einem Redner zu einer Sache nur zweimal das Wort gestattet wird und ist gegebenenfalls vor Ablauf der Rednerliste Debatteßluß herbeizuführen. Die noch oft gebräuchliche Art, die Diskussion dadurch früher zu beenden, daß die Rednerliste geschlossen wird, das heißt neue Wortmeldungen nicht mehr entgegengenommen

und nur die bereits eingetragenen Redner noch zum Wort kommen, ist nicht parlamentarisch und deshalb auch nicht anzuwenden.

Der Vorsitzende als Leiter der Versammlung hat darauf zu achten, daß alle Debatten sachlich geführt werden und die Redner sich an die aufgestellte Tagesordnung halten. Nicht zur Tagesordnung gestellte Fragen können von jedem Mitglied vor Schluß der Versammlung unter „Verschiedenes“ zur Sprache gebracht werden, jedoch sind wichtige Angelegenheiten, nachdem sie vorgetragen, möglichst bis zur nächsten Versammlung zurückzustellen, um sie dann ordnungsgemäß zu behandeln.

Nichtmitglieder können an jeder Versammlung als Gäste teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht. Neu eingetretene Mitglieder sind vom Vorstand mit einigen freundlichen Worten zu begrüßen und mit den Einrichtungen und Bestrebungen des Bundes und der Ortsgruppe vertraut zu machen, damit sie sich in der Versammlung und der Ortsgruppe heimisch fühlen und gern die Versammlungen besuchen.

Am Schluß der Versammlungen sollte stets auf die Bestrebungen und Ziele des Bundes hingewiesen werden, um dadurch die Mitglieder immer wieder aufs neue für die Bedeutung unseres Bundes zu interessieren.

Die Sport- und Festveranstaltungen.

Die Vorbereitungen für alle Veranstaltungen, durch die sich die Ortsgruppen in der Öffentlichkeit zeigen, müssen in der gewissenhaftesten Weise erledigt werden. Jede solche Veranstaltung soll für die Ortsgruppe und den Bund nützlich sein. Alle 5500 Ortsgruppen sind Teile des Bundes und müssen trachten, ihre Veranstaltungen so gut vorzubereiten und so würdig abzuhalten, daß das Ansehen des Bundes überall noch gehoben wird. Für diese Aufgabe finden die Ortsgruppen Anleitungen durch die Vorschriften, die in dem Abschnitt „Der Sportbetrieb des Bundes“ im Unterabschnitt „Pflichten der Veranstalter“ gegeben sind.



Ortsgruppe von der Bundesgeschäftsstelle geandt. Die Ausstellung der Kindermitgliedskarten und Kinderkontrollkarten geschieht

5. Anweisungen für die Geschäftsführung der Ortsgruppen.

Wer kann als Mitglied aufgenommen werden?

Arb.-Radfahrer-Bund Solidarität

Beitritts-Erklärung

Der Unterzeichnete erklärt hiermit, einen Beitritt zu obigen Bande in der Ortsgruppe Leipzig als Einzelradfahrer in (Nicht zuteilendes Bild zu durchstreichen)
 Ort: Leipzig Datum: 13. 1914
 Unterschrift des Melgenden: Herbert Kämpel
 Geburtsdatum: 10. 12. 03
 Wohnort und genaue Adresse: Leipzig, Goltzstraße 11

Duittung

dem Sportgenossen Herbert Kämpel von der Sportsprengel (Nicht zuteilendes durchstreichen)
 in Leipzig, Goltzstraße 11
 habe heute erhalten bei der Anmeldung in den Arbeiter-Radfahrerbund „Solidarität“ für Eintrittsgeld 1.50 Mk. für Vierteljahresbeitrag 2.-
 Summe 3.50 Mk.

Leipzig den 13. 1914.
Willy Brandt, Körnerbergstraße 22
 (Unterschrift des Vorsitzenden)

oder durch Aushandigung des Mitgliedsbuches und des Bundesabzeichens.

Die Aufnahme von Kindern.

Radfahrende Kinder können aufgenommen werden, aber nur mit Zustimmung der Eltern. Diese Kinder zahlen kein Eintrittsgeld, sondern nur einen Jahresbeitrag von 1 Mark.

Die Kinder erhalten eine Kinderkarte als Ausweis ihrer Mitgliedschaft. Die Kinderkarten werden nur auf Verlangen der

Der Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität, welcher sich über ganz Deutschland erstreckt, hat sich als Ziel gesetzt, alle Radfahrer, Radfahrerinnen und Motorradfahrer der arbeitenden Klasse zusammenzuschließen in einem einheitlichen radSPORTlichen Verband.

Als Mitglied kann aufgenommen werden jeder Radfahrer ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts, welcher die Bestimmungen der Bundesjahrgänge anerkennt, keinem anderen Radfahrerband oder gegnerischen Verein als Mitglied angehört und nicht gegen die Interessen der Gesamtarbeiterchaft verstößt.

Die Aufnahme wird vollzogen entweder in der Ortsgruppenversammlung

Radmarke <u>Triebhauf</u>	Radnummer <u>15675</u>
Diese Mitgliedskarten für Kinder werden nur nach Bedarf den Ortsgruppen zugewandt. Kinder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie wirklich RadSPORT betreiben.	

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität Rechtsfähige Körperschaft OFFENBACH AM MAIN
MITGLIEDSKARTE FÜR KINDER № 2999 *
Name: <u>Martha Klein</u>
geb. am: <u>7. Mai 1916</u>
in: <u>Karlruhe</u>
Eingetretten
am: <u>1. Januar 1914</u>
in: <u>Neammheim</u>
Der Bundesvorsitzend

Jahresbeitrag	Radunfall-Versicherungsbeitrag	Sonstige Unterhaltsleistungen
	<u>1/4</u> <u>1914</u>	<u>1/4</u> <u>1/2</u> <u>1/2</u> <u>1/2</u>

Mr. 2999 *
 Name: Martha Klein
 geb. am 7. 5. 16 in Karlruhe
 am 1. Januar 1914 eingetreten
 in Neammheim
 (Vermerke für die Bundesgeschäftsstelle)
 Gemeldet
 am nach
 abgemeldet am
 ausgeschlossen
 gestorben

Diese Karte ist bei Ausstellung der Mitgliedskarte auszufüllen und an die Bundesgeschäftsstelle einzuschicken.

genau so wie die der Mitgliedsbücher und Kontrollkarten für ältere Mitglieder, was auch aus den Abbildungen zu ersehen ist.

Mitgliedsbücher dürfen für Kinder nicht ausgestellt werden. Die Kinder erhalten alle Vergünstigungen wie die älteren Mitglieder, jedoch von der Unfall- und Sterbefall-Unterstützung nur den ersten Satz und es werden für sie keine Zeitungen geliefert.

Nach der Schulentlassung der Kinder müssen die Kinderkarten an die Bundesgeschäftsstelle gesandt werden, die ein Mitgliedsbuch ausstellt. Sie gelten dann als jugendliche Mitglieder und haben den Beitrag der Jugendlichen zu zahlen. Von diesem Zeitpunkt an kommen sie in den Genuß der höheren Unterstützungssätze und erhalten auch die Zeitung.

Die Ausstellung des Mitgliedsbuches.

Das Mitgliedsbuch hat für den Bund sowie für das Mitglied den Charakter einer Urkunde. Deshalb sind sämtliche Rubriken des Titelblattes genau nach den Angaben des Beitretenden in deutlicher Handschrift auszufüllen. Die Titelseite eines ordnungsmäßig ausgefüllten Mitgliedsbuches muß demnach in seiner Ausfüllung untenstehender Aufzeichnung entsprechen.

Zum Zwecke der Aufnahme versendet die Bundes-Geschäftsstelle entsprechende Aufnahme-scheine. Dieser Schein ist vom Aufzunehmenden selbst vor Ausfertigung des Mitgliedsbuches auszufüllen, um eine genaue Eintragung im Mitgliedsbuche zu ermöglichen.

Das Mitgliedsbuch darf erst ausgestellt werden, nachdem das Eintrittsgeld und mindestens ein Vierteljahrsbeitrag entrichtet ist.

Der auf Seite 104 abgedruckten Beitritts-Erklärung ist deshalb noch ein Quittungsformular angefügt, das, falls die Aufnahme außerhalb der Ortsgruppensammlung erfolgt, von dem Bundes-

genossen, welcher die Aufnahme vollzieht, ausgefüllt und unterschrieben werden muß. Die Quittung ist dann abzutrennen und dem Aufzunehmenden auszuhändigen, während die Beitritts-erklärung nebst erhobenem Eintrittsgeld und Vierteljahrsbeitrag sofort an den Ortsgruppenkassierer abzuliefern sind, damit derselbe nunmehr das Mitgliedsbuch ausstellen kann.

Die Mitgliedsbücher sind nach der Reihenfolge der Nummern auszufertigen und zwar ist die niedrigste Buchnummer zuerst zu verwenden.

Als Eintrittstag wird nur der erste Tag des Vierteljahres (vor- oder rückwirkend) eingetragen.

Mitgliedsbücher von Ausgetretenen dürfen bei Neuaufnahmen nicht verwendet werden, ebenso auch keine verschriebenen Bücher.

In der gleichen Reihenfolge müssen die Mitglieder auch sofort nach vollzogener Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis eingetragen werden, wobei es nicht vorkommen darf, daß die Eintragung der Bundesnummer unterlassen wird.

Kassenbücher mit entsprechender Einteilung für das Mitgliederverzeichnis werden von der Bundesgeschäftsstelle geliefert.

Bei Ausfertigung des Mitgliedsbuches ist auch gleichzeitig die dem Buche beigelegte, mit gleicher Nummer versehene gelbe Kontrollkarte übereinstimmend mit dem Buche auszufüllen. Jede andere Eintragung, Bemerkung oder Stempelung auf dieser Karte hat zu unterbleiben. Es sind weiter keine Eintragungen zu machen, wie auch nebenstehendes Muster zeigt. Die ausgefertigten Kontrollkarten sind an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden. Es kann dieses quartalsweise bei der Einsendung der Bundesbeiträge geschehen, jedoch muß die Karte sofort mit eingelandt werden, wenn für das Mitglied irgend welcher Antrag, wie z. B. auf



Mitgliedsbuch

Nr. 527940

für Herbert Hampel
 geboren am 10. Dezember, 1903
 zu Leipzig
 am 1. Juli, 1924
 in Leipzig
 Der Bundesvorstand.

*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

Diese Karte ist bei Ausstellung des Mitgliedsbuches auszufüllen und an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden.

Nr. 527940

Name: Herbert Hampel

geb. am 10. 12. 03 in Leipzig

Eingetreten am 1. Juli 1924

in Leipzig
(Vermerke in der Bundesgeschäftsstelle)

Gemeldet am nach

.....

.....

.....

.....

.....

abgemeldet am

ausgeschlossen

gestorben

Ausstellung einer Grenzkarte, auf Gewährung von Rechtschutz, Unfallunterstützung usw. gestellt wird.

Die Einsendung dieser Kontrollkarte an die Bundesgeschäftsstelle genügt als Anmeldung des neu aufgenommenen Mitgliedes. Unnötig ist es, die ausgefüllten Aufnahmeheine einzusenden.

Die Aufnahmeheine werden nur zum Zweck der Agitation und um gleichzeitig die Aufnahmeformalitäten zu erleichtern, herausgegeben.

Beim Austritt eines Mitgliedes aus der Ortsgruppe ist das Abmeldedatum in das Mitgliedsbuch einzutragen und das Buch an die Bundesgeschäftsstelle einzusenden. Sind die Mitgliedsbücher von den Ausgehenden nicht zu bekommen, dann wird die Abmeldung beim Bunde auf einem besonderen Blatt Papier unter Angabe der Buchnummer, des Namens und des Austrittstages gemacht.

Inhaber meldete sich							
an				ab			
Tag	Mon.	Jahr	Stempel	Tag	Mon.	Jahr	Stempel
				1. 10.	26.	Leipzig	
12.	10.	26.	Kiel	20.	11.	26.	Kiel
1.	1.	27.	Köln				

Ein Abmeldevermerk ist unbedingt einzutragen, wenn das Mitglied aus der Ortsgruppe abreist und die Absicht hat, sich einer anderen Ortsgruppe anzuschließen. Auf derselben Seite ist auch die Anmeldung einzutragen, sobald sich ein zugezogenes Bundesmitglied bei der Ortsgruppe meldet. Die richtige Ausfüllung dieser Meldung ist aus nebenstehendem Muster zu ersehen.

Bei der Bundesgeschäftsstelle ist die Ummeldung auf einem besonderen Blatt Papier zu machen unter Angabe von Namen, Buchnummer und Ort, aus welchem das Bundesmitglied übertritt.

Ersatzbücher für verloren gegangene Mitgliedsbücher.

Jeder Verlust eines Mitgliedsbuches ist dem Bundesvorstand unter Angabe der Buchnummer sofort zu melden, damit ein Ersatzbuch mit gleicher Nummer ausgestellt werden kann. Die Ausstellung erfolgt nur durch die Bundesgeschäftsstelle. Zu diesem Zweck ist gleichzeitig mit der Meldung anzugeben, wann und wo das Mitglied in den Bund eingetreten ist. Außerdem muß angegeben werden, ob und welche Unterstützungen (Radunfall, Rechtschutz,

Notfall, Haftpflicht und Raddiebstahl) das Mitglied bis dahin bezogen hat und wie weit die Beiträge bezahlt sind.

Die Verwendung numerierter Mitgliedsbücher aus der laufenden Reihenfolge der Nummern, wie sie in der Ortsgruppe vorhanden sind, ist für Ersatzbücher nicht zulässig. Jedes Ersatzbuch erhält die Nummer des verlorenen Buches wieder und wird mit dem Stempel „Ersatzbuch“ versehen.

Die Beitragszahlung und Beitragsquittierung.

Das Einkleben der Beitragsmarken in die Bundes-Mitgliedsbücher.

Muster nächste Seite.

Die vierteljährlichen Beiträge werden durch Einkleben von Marken in das Mitgliedsbuch quittiert.

Der Kassierer hat die Beitragsmarkenrubriken im Mitgliedsbuche deutlich mit der entsprechenden Jahreszahl zu versehen. Als dann sind die Marken in den vorgedruckten Vierteljahresfeldern der Reihe nach einzukleben und am Jahreschluß mit dem Ortsgruppenstempel zu entwerten, wie es in dem Beispiel auf folgender Seite dargestellt ist.

Für das richtige Einkleben der Marken trägt das Mitglied selbst die Verantwortung. Verlorene Marken müssen nachgelöst werden.

Zweitweise beitragsfreie Mitglieder.

Von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, welche länger als zwei Monate krank oder arbeitslos sind. Alle übrigen Mitglieder sind bei Verlust der Mitgliedschaft zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet. Während der Beitragsbefreiung sind im Mitgliedsbuche in den Vierteljahresfeldern (schwarze) Freimarken zu kleben. Es dürfen jedoch hintereinander und innerhalb eines Jahres nicht mehr als zwei Freimarken geklebt werden.

Beitragsbefreiung während der Militärdienstzeit.

In Deutschland halten sich junge Leute auf, die Mitglieder unseres Bundes sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Wenn solche Mitglieder von ihren Heimatländern zum Militärdienst eingezogen werden, dann ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied hat sich vor Antritt der Dienstzeit beim Ortsgruppenvorstand abzumelden und spätestens zwei Monate nach der Entlassung wieder anzumelden. Das Mitgliedsbuch muß an die Bundesgeschäftsstelle eingeliefert werden, mit dem Vermerk: „Zum Militär eingezogen. Die Abmeldung mit dem Vermerk „Zum Militär eingezogen“ und die Anmeldung mit dem Vermerk „Zum Militär zurück“ wird in das Mitgliedsbuch eingetragen. Erfolgt

die Anmeldung innerhalb eines Vierteljahres nach der Entlassung, so wird die Militärzeit mit in Anrechnung gebracht und es tritt das frühere Mitglied wieder ein mit alten Rechten. Ein Eintrittsgeld ist in diesem Falle nicht zu zahlen; das Mitglied erhält auch sein früheres Mitgliedsbuch und Bundesabzeichen wieder.

In den Vorjahren insges. Beiträge 24 gezahlt.

1925-28

1928 Erste Vierteljahr- Marke	Zweite Vierteljahr- Marke	Dritte Vierteljahr- Marke	Vierte Vierteljahr- Marke

1929-32

Die Marken sind ins Mitgliedsbuch zu kleben und gelten nur solche als Quittung für gezahlte Beiträge

Ausschluß von Mitgliedern.

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstande, so muß es vom Kassierer oder Beitragsammler gemahnt werden. Mitglieder, welche zwei Vierteljahr Beiträge restieren, verlieren damit ihre Mitgliedschaft und stehen denselben **keinerlei Ansprüche an den Bund mehr zu**. Diejenigen Mitglieder, welche infolge Nichtbezahlung der Beiträge ihrer Mitgliedschaft verlustig gehen, können von der Ortsgruppe in der Mitgliederliste gestrichen und damit aus dem Bunde ausgeschlossen werden.

Ferner kann der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgen, wenn es sich Handlungen gegen die Interessen des Bundes und der Gesamtarbeiterschaft zuschulden kommen läßt, sich an Rennen über 50 Kilometer beteiligt oder einem gegnerischen Radfahrerbund oder Verein als Mitglied angehört.

Da der Ausschluß das höchste Strafmaß ist, welches die Ortsgruppe oder der Bund über ein Mitglied verhängen kann, so darf nur im äußersten Falle auf diese Strafe erkannt werden. Handelt es sich um ein minder schweres Vergehen, so ist der Ortsgruppen- oder der Bezirksvorstand berechtigt, das Mitglied zu verwarnen oder ihm eine Rüge zu erteilen.

Anträge auf Ausschluß können von einzelnen Mitgliedern sowie vom Ortsgruppenvorstand an die Ortsgruppenversammlungen gestellt werden, zu welcher der Auszuschließende gehört.

Der Auszuschließende ist unbedingt zu der Versammlung einzuladen. Es muß ihm mitgeteilt werden, daß sein Ausschluß auf der Tagesordnung steht und es muß ihm vor der Abstimmung Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen. Der Bericht über die Versammlung und der Ausschluß ist mit dem Abstimmungsergebnis an den Bundesvorstand zu senden. Der Bundesvorstand kann nur Anträgen auf Ausschluß zustimmen, die sachlich begründet sind und vorschriftsmäßig behandelt wurden.

Gegen den Entscheid der Ortsgruppenversammlung steht den Beteiligten innerhalb vier Wochen Beschwerde an ein Schiedsgericht offen. Als Obmann fungiert ein Mitglied des Bezirks- oder Gauvorstandes.

Sämtliche Ausschlüsse sind dem Bundesvorstand zur Bestätigung zu unterbreiten und ist gegen die Bestätigung des Bundesvorstandes nur Beschwerde beim Bundesauschuß als letzte Instanz zulässig.

Ausschluß von Ortsgruppen.

Bei Wettbewerben dürfen Preise nicht ausgegeben werden. Verstöße gegen diese Bestimmung haben erstmals eine Verwarnung, im Wiederholungsfalle Ausschluß aus dem Bunde zur Folge.

Ortsgruppen, welche länger als zwei Vierteljahre mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können, wenn sie nicht um Stun-

derung nachgesucht haben, vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Von dem beabichtigten Ausschluß ist der zuständige Gauvorstand und die Bezirksleitung in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossenen Ortsgruppen steht das Recht der Berufung an den Ausschuß und in letzter Instanz an den nächsten Bundestag offen. Einspruch gegen den Ausschluß muß innerhalb vier Wochen erfolgen.

Mitglieder und Ortsgruppen, welche auf Grund des § 6 ausgeschlossen sind, können nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Ausschlußgründe beseitigt sind.

Der Verkehr mit der Bundeskasse.

Seit dem Beginn des Jahres 1925 ist die Beitragszahlung nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich, d. h. es wird für jedes Vierteljahr nur eine Marke geklebt als Quittung für den Vierteljahresbeitrag.

Die Beitragszahlung ist am Anfang eines jeden Vierteljahres von den Mitgliedern zu leisten, und am Anfang eines jeden Vierteljahres ist vom Ortsgruppenkassierer mit dem Bunde zu verrechnen. Geschieht diese Verrechnung nicht rechtzeitig, so wird die Ortsgruppe am Ende des betreffenden Vierteljahres gemahnt. Bei wiederholtem Rückstand werden den Mitgliedern alle Unterstützungseinrichtungen und auch die Zeitungen gesperrt. Kein Mitglied kann sich dann bei eintretendem Unfall usw. über seinen Vorstand bei der Bundesleitung beschweren, weil jedes Mitglied verpflichtet ist, sich in den Ortsgruppenversammlungen von der rechtzeitigen und richtigen Ablieferung der Bundesgelder an die Bundeskasse zu überzeugen.

Den Bundesgenossen einer Ortsgruppe sind für rechtzeitige und ordnungsgemäße Abführung der Bundesgelder die Revisoren verantwortlich. Dieselben müssen oft und bei jeder Beitragsabführung die Ortsgruppenkasse revidieren, d. h. nachschauen, ob sich die Kartenzahl, der Kassenbestand und die Belege für die Ausgaben im Einklang mit den Büchern befinden.

Je nachdem, ob alles in bester Ordnung ist oder in Nichtordnung befindet, ist in der Monatsversammlung und am Jahresluß in der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Dadurch wird den Genossen Gelegenheit gegeben, sich persönlich davon zu überzeugen, wie ihre Interessen von dem derzeitigen Vorstand vertreten werden.

Die Geldsendung geschieht mit einer Zahlkarte auf das Postcheckkonto des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität Nr. 2102 in Frankfurt-Main.

Für Gelder, die anders adressiert sind, übernimmt die Bundeskasse keinerlei Verantwortung. Der Abfender haftet für alle Konsequenzen, die dadurch entstehen. Sehr oft werden die

Posteinlieferungsschein
 978 a. u. 25 Pf. monatlich
 Achenhundertachtunddreißig Reichsmark 25 Pf.
 für Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität 978 Pf.
 in Offenbach, Main Postfachamt Frankfurt-Main
 Postfachnummer
 Aufgabensumpf
 Postfach Nr.

zum Buchen der Summe durch den Empfänger
 Eingangs-Nr. 978 a. u. 25 Pf. für Konto Nr. 2102
 Abfender: Dr. Schweitzer Altmberg, Mercedesstr. 6
 auf 978 a. u. 25 Pf. monatlich Achenhundertachtunddreißig Reichsmark 25 Pf.
 Zahlkarte Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität
 für in Offenbach (Main) Frankfurt (Main)
 Postfachamt
 Postfach Nr.
 Eingetragen durch: am
 Postfach Nr.

166-Postfachamt senden d. e. n. Abschnitt dem Postbesonderen
 Aufgabensumpf
 Eingangs-Nr. am 2102 auf
 Postfachamt Frankfurt (Main)
 978 a. u. 25 Pf.
 Abfender: Dr. Schweitzer, Mercedesstr. 6, Altmberg
 Ortsgruppe
 Postfachamt
 Postfach Nr.
 beizufügen ist zu beachten
 Rechnung, was beizufügen
 für die Postgebühren für
 die Postgebühren für die Postgebühren
 Postkarte genau beschriften

Posteinlieferungsform

(auch zu Entsendungen für den Empfänger zu verwenden)

	Post	Bilg.
Beiträge à 1.10	811	5
Jugend à 0.55	53	35
Schülerkarten à 1.00	4	5
Eintrittsgeld	10	5
Sonstige	5	5
Waren	5	5
Summa	978	35

Mitgliederabgabe: 996
 Postfähige: 98
 Jugend: 994
Insgesamt: 994

Genehmigt in der Ortsgruppe

Bitte
diesem für
postdienstliche Zwecke
bestimmten Raum
nicht
mit Freimarken
zu bekleben

Jeder, der öfter Zahlungen empfängt oder leiht, sollte sich ein Konto beim Postfachamt eröffnen lassen. Vorhande für Anträge erhält er beim Postamt.

Der Einlieferer hat eine Freimarkte in Höhe der Gebühr auf die Sachkarte zu kleben

Das Postfachamt trennt diesen Abschnitt dem Postbeschränker

830
 Dar *Christmannberg* berechn. 994
 1. Quart 1927

Mitgliederverband
 830
 53
 4
 10
 5
 5

Summe: 978
 35

33 Stelle von Mitgliedern. Welt Freimarken 34 sind.

dem Bunde gehörigen Gelder an das Fahrradhaus Frischau gelangt. Gewöhnlich fehlen bei solchen Sendungen, der leichtfertigen Abjendung entsprechend, auch alle Angaben, wofür der Betrag gebucht werden soll. Deshalb ist eine Übergabe der betreffenden Beträge an die richtige Stelle unmöglich.

Jede Zahlung von Beitragsbeträgen an die Bundeskasse hat mit Zahlkarte oder roter Postüberweisung zu geschehen. Letztere verwenden aber nur Kontoinhaber oder solche Abjender, die ihre Beiträge durch die Sparsassen überweisen lassen.

Die Vorder- und Rückseite der Zahlkarte ist vorgedruckt, so daß für den Ortsgruppentaffierer nur die leicht auszuführende Ausfüllung der Rubriken übrig bleibt. Nicht entschuldbar ist es, wenn an einer Stelle die Ausfüllung unterbleibt. Dieses zeugt von leichtfertiger Handhabung der Geschäfte und beweist die Untauglichkeit des Abjenders als Kassierer. Eine Ortsgruppe, die einen solchen Kassierer besitzt, tut gut daran, sich nach einem genau arbeitenden Mann umzusehen.

Auf der Vorderseite des Postabschnittes muß vor allen Dingen der Name der Ortsgruppe stehen, für die das Geld zu buchen ist. Der Name und die Wohnung des Abjenders sind anzugeben.

Die richtig ausgefüllte Rückseite des Abschnittes genügt vollständig als Vierteljahresabrechnung für den Bund. Als Beleg gilt die Postquittung an der Zahlkarte, die ebenfalls mit dem für unsere Zwecke nötigen Vordruck versehen ist. Sie gilt auch für die Revisoren als Beleg und als Abrechnung. Als Bestätigung für die Abjendung des Geldes gilt der auf der Postquittung befindliche Poststempel, aus dem Ort, Zeit und Tag der Auflieferung ersichtlich ist. Die Stempel sind auf ihre Echtheit zu prüfen und es gilt, sich zu überzeugen, daß die Poststempel nicht von irgend einer anderen Sendung losgetrennt und sauber aufgeklebt wurden.

Die Jahresabrechnung geschieht am Beginn des vierten Vierteljahres mit der Zahlung der Beiträge für dieses Vierteljahr.

Auch bei Ausfüllung der Jahresabrechnungsformulare muß auf peinlichste Ausführung gesehen werden, damit jede Anstimmigkeit von vornherein wegfällt.

Die Jahresabrechnungsformulare müssen vierfach, und zwar gleichlautend ausgefüllt sein. Eins davon erhält der Bund, eins der Gau- und eins der Bezirksleiter, während das vierte Exemplar bei der Ortsgruppe bleibt. Falsche Angaben auf den Abrechnungsformularen zu machen, ist zwecklos, da die Bundeskasse in der Lage ist, jeden Fehler sofort nachzuweisen.

Die Kassierer, Revisoren und Vorsitzenden müssen die Abjendungen einer ausgefüllten Zahlkarte und eines ausgefüllten Abrechnungsformulars genau betrachten und einer Prüfung unterziehen. Sie werden dabei finden, daß eine genaue Übereinstimmung der Angaben auf dem Abrechnungsformular für den

Dieses Formular wird an den Bund gesandt.

Schlüßtermin der Ablieferung dieses Formulars am 15. November!

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität, Offenbach am Main
Rechtsfähige Körperschaft

Jahres-Abrechnung 1927

der Ortsgruppe Kürnberg Post Stg. am 12. Bezirk A

	Mitgliederbewegung.		Mitglieder-Ein- und Austritte.	
	Mitgl. über 18 Jahr	Mitgl. unter 18 Jahr	über 18 Jahr	unter 18 Jahr
1. Quartal	896	98	896	98
2. Quartal	985	103	38	7
3. Quartal	971	102	808	97
4. Quartal	1017	112	159	21
Insges.	3789	415	Bestand am Jahresabschluss 1129	

Geldleistungen:

Es wurden Beiträge und Eintrittsgelder geleistet	Engagementszahl am Postort <u>Kürnberg</u>	am
1. Quartal <u>918</u> Mt. <u>35</u> Via		<u>16. 2. 27.</u>
2. Quartal <u>1002</u> Mt. <u>35</u> Via		<u>18. 5. 27.</u>
3. Quartal <u>1263</u> Mt. <u>35</u> Via		<u>18. 8. 27.</u>
4. Quartal <u>1517</u> Mt. <u>35</u> Via		<u>16. 10. 27.</u>
Insgesamt: <u>4700</u> Mt. <u>35</u> Via		

Markenabrechnung:

	Beitragsmarken à 1,10 Via.	Beitragsmarken à 55 Via.	Freimarken	Gehälter
Am Beginn d. Jahres erhalten	2.000	150	200	4
auf Nachbestellung	2.000	350	—	2
zusammen	4.000	500	200	6
An Mitglieder abgegeben	3.694	403	108	—
Verbleiben	306	97	92	—

Für die Richtigkeit dieser Angaben haften:

Der Kassierer Hans Schweitzer,
Die Revisoren Adolf Hebelin, Al. Weber,
Der Vorsitzende Lg. Hagermeier.

Dieses Formular ist genau auszufüllen und von der Ortsverwaltung und den Revisoren gewissenhaft nachzuprüfen. Für unterschlagene Gelder haftet die Ortsgruppe selbst. Schluß ausgefüllte Formulare werden an den Vorsitzenden zurückgesandt. Geldleistungen sind zu ruben an Arbeiter-Radfabrikbund Solidarität, Offenbach-Main, Postfach-Nr. 2122, Frankfurt-Main. Andere Adressen sind unzulässig und übernehmen wir für nachträglich abgegebene Gelder keine Verantwortung!

Jahreschluß 1926 mit den Angaben auf der Zahlkarte über das erste Vierteljahr 1927 besteht.

Rollen nun Genossen Waren irgendwelcher Art beziehen und dieselben mit der Bestellung gleich zahlen, so genügt, auf die Rückseite der Zahlkarte über den Druck hinweg zu schreiben, was der Genosse wünscht. Ein Extrabrief hierfür ist nicht nötig, da die Bundeskasse bei Eingang des Betrages sofort den Lieferchein aus schreibt und an die Expedition als „bezahlt“ weitergibt.

Unsere Funktionäre ersehen daraus, daß betreffs Einfachheit von der Bundesgeschäftsstelle auch das Äußerste getan wurde.

Die Aufnahme neuer Ortsgruppen.

Bei Neugründung von Ortsgruppen und Aufnahme schon bestehender Vereine hat die Anmeldung sofort und direkt bei der Bundesgeschäftsstelle zu geschehen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, zu welchem Gau und Bezirk die Ortsgruppe gehört.

Gerne sind genau und deutlich der Ort sowie dessen nähere Bezeichnung, wie Poststation usw., die Namen und genauen Adressen des Vorsitzenden, Kassierers und Zeitungsempfängers mitzuteilen.

Die Namen sämtlicher Mitglieder müssen mit Angabe des Geburtstages und Geburtsortes auf einer Liste an die Bundesgeschäftsstelle gesandt werden.

Der Versand des Materials erfolgt nur gegen Voreinendung des Eintrittsgeldes und des ersten Vierteljahresbeitrages. Nach Eingang der Meldung und des Geldes wird das Material mit den nötigen Anweisungen an die Adresse des Ortsgruppenvorsitzenden gesandt.

Die Materialbestellungen.

Zu beachten ist die Anweisung am Schluß des Abschnitts über den Verkehr mit der Bundeskasse.

Agitationsmaterial, wie Flugblätter usw., sowie Plakate und Warnungstafeln sind durch den Gauvorstand zu beziehen.

Alles übrige Material, wie Marken, Abzeichen, Mitgliedsbücher, Wegelarten, Ansichtskarten usw., sind nur bei der Bundesgeschäftsstelle zu bestellen und gelangen auch nur von dort aus zum Versand.

Bei der Bestellung dieser Materialien ist stets der Ort sowie die genaue Adresse des Ortsgruppenvorsitzenden anzugeben, da an dessen Adresse der Versand erfolgt.

Bei der Bestellung ist das Gewünschte genau zu bezeichnen. Es ist am praktischsten, sich hierzu der von der Geschäftsleitung herausgegebenen Bestellkarten, die das Muster zeigt, zu bedienen.

Erfolgt die Bestellung brieflich, also gelegentlich bei Erledigung anderer Bundesangelegenheiten, so ist dieselbe auf ein besonderes Blatt Papier zu schreiben und hierauf alles ebenso genau anzugeben wie auf der Bestellkarte.

Bei Reklamationen über bestellte Sachen ist die Bestellung nochmals anzugeben.

Alle Postsendungen, wie Pakete, Briefe, Karten usw., ganz gleich, welchen Inhalts (auch die Abrechnungen), welche an die Bundesgeschäftsstelle gelangen sollen, sind nur an eine bestimmte Adresse zu richten, welche lautet:

**Geschäftsstelle des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität,
Offenbach a. M., Sprendlinger Landstraße 220—226.**

Mitgliedschaft Künindren Jan 20

Bestell-Karte

266 Mitgliedsbücher Beitragsm. f. Jugdl. Beitragsmarken Freimarken

Nachstehend aufgeführte Sachen werden nur gegen Nachnahme oder vorherige Einzahlung des Betrags geliefert!

- Abzeichen 4 Stk. f. Kanarbuch, Abzeichen-Nadeln, Kappen, Post-Anzeichen, Ortsgrupp. Stempel, Broschen, Mensch.-Kopfsteckz., Ansichtskarten, Ski-Kidce, Willkommensplakat, Plakate z. Aufputz, Beschilderung, Broschüren

Die Zahlung für von Steinhilber bewilligte te Wären geht auf gleiches Post-Konto e. Geschäftsstelle ab.

Arbeiter-Ratgeber-Bundes Solidarität, Gedächtnisfeier des Reichstages, Offenbach a.M., Sprenginger Landstrasse 222

Stempelkästen, Ort Künindren, Datum 25.10.26, Name Walter Spriel, Wohnung Künindren, Straße Bergstraße 16, jetzige Mitgliederzahl (genau anzugeben)

dies nicht beachten, müssen es sich gefallen lassen, daß sie gegebenenfalls eine Rechnung über zu viel gelieferte Zeitungen bekommen.

Die Bezirksleitungen werden gebeten, gelegentlich und wenn sie Beschwerden erhalten, auf vorstehende Hinweise noch besonders hinzuweisen.

Merkpunkte für die Empfänger!

Bestellung rechtzeitig, spätestens am 12. d. Monats abschicken. Deutsche Zahl nicht, Länge mehr od. dergl. schreiben auf Bestellkarte, nur Zeit mit dem Stempel, und bei einer Adressenänderung Namen und Wohnung genau angeben.

Table with 2 columns: 1927, 19. Zahl der Mitglieder. Rows for months from Jan to Dec. Total for 1927 is 33.

Abgabe des Zeitungsempfänger-Post-Briefes, Adressenänderung, Ortsgruppe Bergfeldern, Wücheltemberg

Hierzu sind die von der Geschäftsstelle gelieferten und mit aufgedruckter Adresse versehenen Briefumschläge und Karten zu benutzen.

Bei allen Bestellungen von Waren ist es am besten, den Betrag vorher durch eine Zahlkarte einzusenden, man spart dadurch hohe Nachnahmegebühren.

Die Bestellung der Bundeszeitungen.

Bei der Bestellung des Bundesorgans ist die untenstehende Bestellkarte auszufüllen. Die Adresse des Verlags ist auf der Vorderseite aufgedruckt. Die Karten sind mit einer 5-Pfennig-Marke zu frankieren.

Bei jeder Bestellung ist die Zahl der erforderlichen Zeitungen (entsprechend der Zahl der Bundesmitglieder) in das kleine Feld hinter jenem Monatsersten einzutragen, für den die Bestellung erfolgt.

Die Absendung einer neuen Bestellkarte ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder steigt oder fällt. Jede Ortsgruppe erhält also immer die zuletzt geforderte Zahl so lange, bis eine neue Meldekarte mit einer anderen Mitgliederzahl einget.

Viele Ortsgruppen melden nur, wenn sie mehr Zeitungen brauchen, sie melden jedoch nicht, wenn die Mitgliederzahl geringer wird. Aber auch in diesen Fällen muß sofort der Zeitungsstelle Meldung gemacht werden. Jene Ortsgruppen, die

Die Angabe der Arbeitslosen bei der Vierteljahreszahlung an die Bundeskasse ist auch wichtig für die Lieferung der Zeitung, weil diese immer nur entsprechend der gemeldeten Mitgliederzahl erfolgt. Die Ortsgruppenleiter müssen also auf den Zahlkarten angeben die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder und die Zahl der arbeitslosen Mitglieder, denn diese müssen auch die Bundeszeitung bekommen.

Die Zeitungsbestellkarten sind genau auszufüllen, besonders sind die Namen mit äußerster Deutlichkeit zu schreiben, so daß jeder Irrtum ausgeschlossen ist.

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten ist die genaue Ausfüllung der Karte dringend notwendig.

Wohnt der Zeitungsempfänger an einem Orte, der selbst nicht Post besitzt, so ist auch der Name derjenigen Postanstalt anzugeben, von der die Sendung ausgetragen wird.

Die Bestellkarten sind nicht zu anderen Zwecken oder zur Übermittlung sonstiger Nachrichten zu benutzen. Sie werden zur Kontrolle über die gemachten Bestellungen aufbewahrt und dürfen deshalb nur die Lieferung der Zeitung betreffende Eintragungen enthalten.

Die Karten sind so zeitig abzusenden, daß sie immer spätestens am 15. jeden Monats im Besitze der Expedition sind. Später eingehende Karten können für den nächsten Monatsersten keine Berücksichtigung mehr finden.

Beschwerden sind zwecklos, wenn die Meldung nach beendetem Druck eingeht und die Zeitung nicht nachgeliefert werden kann. Alle Ortsgruppen, die ihre Bestellung rechtzeitig einbringen, erhalten bestimmt die Anzahl Zeitungen, welche sie am nächsten Monatsersten brauchen.

Weshalb in einer Ortsgruppe die Person des Zeitungsempfängers, so ist dies stets sofort zu melden. Den Ortsgruppen wird dringend empfohlen, als Zeitungsempfänger möglichst nur solche Mitglieder zu wählen, von denen vorausgesetzt werden kann, daß sie längere Zeit am Orte verbleiben und das Amt möglichst lange verwalteten können.

Bei Bedarf von Zeitungsbestellkarten wende man sich an die Bundesgeschäftsstelle in Dissenbach a. M., Sprenglinger Landstraße 220—226.

Jede Ortsgruppe muß allen Mitgliedern die Bundeszeitung jeden Monat spätestens am ersten Sonntag zustellen lassen. Das Liegenlassen der Zeitung mehrere Wochen lang widerspricht den Bestimmungen und schädigt die Ortsgruppen und den Bund.

Bezugslisten für die Ortsgruppen.

A.

Lieferung unentgeltlich.

Beitrittserklärungen.	Geldsendung (Zahlkarten),
Bestellkarten für Material,	Grenzkartenausstellung,
für Zeitung.	Haftpflichtunterstützung,
Briefumschläge mit dem Auf-	Jahresabrechnung; werden im
druck: An die Geschäftsstelle	Okt. jed. J. an die Orts-
des ARBS.	gruppen gesandt,
Flugblätter (Werbeblätter) mit	Raddiebstahl-Bestätigung der
Beitrittserklärung.	Polizei,
Bundesabzeichen.	Anfallunterstützung.
Broschüre: Die Jugendpflege-	Kontrollkarten.
Organisation des ARBS.	Mitgliedsbücher.
Formulare betreffend:	Kataloge, verschied., des Fahr-
Anmeldung neuer Orts-	radhauales Frischkauf.
gruppen,	Satzungen (Statuten) d. Bundes.

Verhaltensregeln f. d. Grenz-
verkehr mit dem Rade.
Verzeichnis der Grenzzollämter
von Österreich.

Regearten-Prospekte.
Zahlkarten mit Anschrift des
Bundes.
Zeitungsbestellkarten.

B.

Lieferung gegen Vorhereinsendung des Betrages oder gegen Nachnahme.

Bundesliederbücher, St. 25 Pfg.	Andere Bücher:
Bundespostkarten, 10 Sorten, 100 Stück 5 Mk.	Der Radsport im Saale. Reich illustr. Lehrbuch. Vierte neu- bearbeitete Auflage. 200 Seit. St. 6 Mk.
Bundesnadeln, Stück 50 Pfg.	Handbuch für die Mitglieder des Arbeiter-Radsport-Bundes Solidarität. Preis in der B.- Zeitung.
Bundesnadeln mit Silbereichen- franz für 15-, 20- und 25jähr. Mitgliedschaft. Bestellung nur durch die Ortsgr. St. 1 Mk.	Handbüchlein für Ortsgruppen- Kassierer. Preis in d. B.-Ztg.
Broschen mit Bundesabzeichen, Stück 80 Pfg.	Jahrgänge der Bundeszeitung. In einem Band gebund. 1920 bis 1925. Preis 10 Mk. Vor- rat gering. Frühere Bände vergriffen.
Bücher für Ortsgruppen: Anlegen der Mitgliederliste, Stück 50 u. 80 Pfg. Neue Ortsgruppen unentgeltlich.	Jahrbuch 1924/1925, St. 80 Pfg.
Kassenbücher, Stück 60 Pfg.	Jahrbuch 1925/1926, St. 1 Mk. Nichtmitglieder 3 Mk.
Neue Ortsgr. unentgeltlich.	Jahrbuch 1926/1927, St. 1 Mk. Nichtmitglieder 3 Mk.
Protokollbücher, Stück 50 Pfg.	Protokolle der Bundestage.
Neue Ortsgr. unentgeltlich.	Kassel 1 Mk., Karlsruhe vergriffen
Broschüren:	Radsport-Handbuch, St. 1 Mk., dazu Sportformulare, 35 ver- schiedene. Zu bestellen nach dem Sport-Handbuch unter Angabe der Druckschrift-Num- mer. St. 2 u. 5 Pfg.
Bleiben-Verzeichnis, Stück 10 Pfg.	Rechentabellen für Schieds- richter, St. 25 Pfg.
Der Saalradsport im ARBS., vierte Auflage, St. 20 Pfg.	Tourenbuch für Fahrwarte zum Eintragen der Teilnehmer bei Ausfahrten, St. 35 Pfg.
Der Straßenfahrradsport im ARBS., dritte Auflage, St. 20 Pfg.	
Verkehrsbüchlein für Alle, St. 60 Pfg.	
Vier Wochen Wanderfahrt auf dem Zweirade. Von Wilh. Hendrich. St. 60 Pfg.	
Werbi Jungträdler, St. 20 Pfg.	
(Alte) Wettfahrordnung für das Straßenwettfahren im ARBS. St. 10 Pfg.	
Werden u. Wachsen des ARBS. 80 S. Preis in der B.-Ztg.	

Erjah-Bundesabzeichen,
St. 50 Pfg.

S-Klischees, drei Größen.

14 × 17 mm St. 1 Mk.

24 × 28 mm St. 1.50 Mk.

28 × 32 mm St. 2 Mk.

S-Klischee-Matern, 5 × 6 cm,
St. 1 Mk.

Manschettenknöpfe mit Bundes-
abzeichen, Paar 90 Pfg.

Plakate für Festlichkeiten und
Versammlungen, farbige Vor-
drucke, St. 10 u. 25 Pfg.

Schild „Arbeiter-Radfahrer-Bund
Solidarität“, St. 3 Mk.

Vorstandsabzeichen:

vorrätig Vorstand, Vorsitzen-
der, Kassierer, Schriftführer,
Jahrwart, Festauschuß,
St. 90 Pfg.

Grenzarten, St. 30 Pfg.

Wegearten:

Sektionsarten,
unaufgez. St. 60 u. 75 Pf.
aufgezogen St. 1.75 Mk.
große, Stück 4.50 Mk.



6. Das Unterstützungswesen.

1. Die Radunfallunterstützung.

Anspruch auf Unterstützung bei Radunfällen, welche Erwerbs-
unfähigkeit zur Folge haben, hat jedes Bundesmitglied, welches
im Besitze eines ordnungsgemäß ausgestellten Mitgliedsbuches
und mit den Beiträgen nicht im Rückstande ist.

Die Unterstützung wird gewährt in allen Fällen, in denen sich
das Mitglied durch Radfahren Verletzungen zugezogen hat. Auch
werden Unfälle, welche sich beim Radputzen und Reparieren des
eigenen Rades ereignen, entschädigt. Dagegen sind Unfälle durch
gewerbliche Benutzung des Rades von der Unterstützung ausge-
schlossen.

Die Unfallmeldung muß innerhalb 14 Tagen, vom Tage des
Unfalles an gerechnet, in der Bundesgeschäftsstelle eingegangen
sein. Hierzu sind die von der Geschäftsstelle herausgegebenen Un-
fallformulare zu benutzen und es ist die Meldung vom Orts-
gruppenvorsitzenden und Jahrwart oder an Stelle des letzteren
von einem anderen Vorstandsmitgliede eigenhändig zu unter-
zeichnen.

Hat ein Vorstandsmitglied einen Unfall erlitten, so darf es
das Unfallformular nicht unterzeichnen, sondern es muß ein
anderes Vorstandsmitglied die Unterzeichnung vornehmen.

Mit der Unfallmeldung ist gleichzeitig das Mitgliedsbuch des
Berunglückten einzusenden. Wie ein solches Formular vorchrifts-
mäßig ausgefüllt sein muß, wird im oberen Teil der umstehen-
den Abbildung gezeigt.

Der untere Teil des Formulars, die Bescheinigung über die
Dauer der Arbeitsunfähigkeit, wird vor der Abendung des
Meldeformulars abgetrennt und bleibt zunächst in Verwahrung
des Ortsgruppenvorsitzenden. Nach Beendigung der Arbeitsun-
fähigkeit ist von dem Ortsgruppenvorstand die Dauer der-
selben genau festzustellen und dementsprechend vom
Vorsitzenden auf dem von ihm abgeronnenen Bescheinigungsformu-
lar (wie nebenstehend abgebildet) gewissenhaft einzu-
tragen. Die ausgefüllte Bescheinigung ist dann mit dem Orts-
gruppenstempel und den Unterschriften des Vorsitzen-
den und Kassierers zu versehen und an die Bundes-
geschäftsstelle einzusenden.

Der Ortsgruppenvorstand ist für die Richtig-
keit seiner Angaben haftbar und es ist deshalb nötig,



Stempel

Anfallmeldung.

Das Bundesmitglied Mraas Müller Bundes-Nr. 90228
 Mitglied der Ortsgruppe in Dresden
 Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer) Dresden, Hermannsdorfer Str. 14
 verunglückt am Montag 9. 8. 1926 vormittag 11 Uhr, nachmittag 5 1/2 Uhr
 bei einer Mitgliedsveransfahrt — beim Sonntagen — auf der Fahrt ^{zum} von der Arbeitsstelle
 Ursache des Unfalls (durch Unfallereignis, Unachtsamkeit, Unwohlsein, Sturz usw.) Zusammenstoß
mit einem Motorradfahrer

Es wird beantragt, dem — der Verunglückten die Unterstützung laut Bundesstatut zu gewähren.
 Für die Richtigkeit obiger Angaben zeichnen durch Namensunterschrift

Der Vorsitzende: Otto Schell Der Sekretär: Silfred Köhler

Alle Anfälle müssen innerhalb 14 Tagen unter Benutzung dieses Formulars bei der Bundesgeschäftsstelle gemeldet werden, andernfalls die Unterstützung versagt wird. Die obhängende Bescheinigung wird abgetrennt und bleibt in Händen des Vorsitzenden bis zur Beendigung. Wenn sich der Vorsitzende und der Kassierer durch Entschädigung des Krankenscheines von der Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu überzeugen und die Bescheinigung demnach gewissenhaft auszufüllen und von beiden unterzeichnen, an die Geschäftsstelle einzusenden. Bei eigenem Unfall des Vorsitzenden oder Kassierers haben nicht diese selbst, sondern ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Auch ist das Mitgliedsbuch mit einzusenden.

Bescheinigung.

Das Bundesmitglied Mraas Müller in Dresden war
 vom Freitag 18. 8. 1926 bis einschließlich Freitag 11. 9. 26 infolge Radunfalls erwerbsunfähig.
(Bewertung des Arztes angeben)
 welches, nachdem wir uns auf das gewissenhaftige Vizeura überzeugt haben, bescheinigen.
Dresden, den 15. September 1926

Stempel

Vorsitzender: Otto Schell Kassierer: Silly Fischer

daß er sich von der Krankheitsdauer persönlich überzeugt durch Besuch des Kranken, Einsichtnahme in den Krankenschein usw. In Zweifelsfällen kann der Bundesvorstand den Krankenschein oder ein ärztliches Attest einfordern.

Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung ratenweise gezahlt werden, wenn von dem Orts-

gruppenvorstand ein diesbezüglicher Antrag an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet wird. Geschieht das nicht, dann gelangt die Unterstützung erst bei Beendigung der Arbeitsunfähigkeit und nach Einsendung der Bescheinigung zur Auszahlung. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Vierteljahresbeiträgen beim Eintreten des Unfalles im Rückstande, so hat dasselbe sein Anrecht auf Unterstützung verloren.

2. Die Sterbefallunterstützung.

Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Mitgliedes steht ein Sterbegeld zu, wenn das Mitglied mindestens ein Vierteljahr dem Bunde als Mitglied angehört und einen Vierteljahresbeitrag entrichtet hat. Nur geklebte Beitragsmarken gelten als vollständig und zählen (schwarze) Freimarken und leere Beitragsrubriken, auch wenn sie abgestempelt sind, nicht mit.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft bezw. nach der Zahl der im Mitgliedsbuch geklebten Beitragsmarken, welche das Mitglied seit seinem Beitritt insgesamt entnommen hat.

Die Unterstützung ist eine freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht nicht zu.

Der Antrag auf Sterbeunterstützung ist vom Ortsgruppenvorstande beim Bundesvorstande innerhalb 14 Tagen zu stellen und es ist eine Sterbeurkunde und das Mitgliedsbuch des Verstorbenen mit einzusenden.

Bei Radunfällen mit tödlichem Ausgang

werden außer der Sterbeunterstützung 100 Mark an die Hinterbliebenen gezahlt, sobald der Tod innerhalb drei Tagen nach erlittenem Unfall eintritt und nach Angabe des Arztes als Folge des Unfalls zu betrachten ist.

3. Die Haftpflicht-Unterstützung.

Weßen und Zweck der Haftpflicht-Unterstützung werden vielfach verkannt, deshalb werden nachstehend einige Zweifelsfragen, die immer wieder kommen, erörtert.

Haftpflicht ist Schadenersatzpflicht. Die Haftpflicht-Unterstützung unseres Bundes soll Schutz gewähren gegen Haftpflichtansprüche, d. h. gegen Schadenersatzansprüche, die gegen Bundesmitglieder erhoben werden.

Die Haftpflicht-Unterstützung erfüllt einen doppelten Zweck:
 Ist der gegen ein Bundesmitglied erhobene Schadenersatzanspruch berechtigt, dann muß der Bund für das Mitglied eintreten und die Entschädigungsbeträge, die der Verletzte oder Geschädigte fordert, ersetzen.

Wenn unberechtigte Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, so muß unser Bund das Mitglied in der Abwehr der unberechtigten Ansprüche unterstützen. Gegebenenfalls muß der Bund in dem vom Verletzten oder Geschädigten anhängig gemachten Prozeß für sein Mitglied eintreten. Stellt sich in einem solchen Prozeß doch heraus, daß das Mitglied schadenersatzpflichtig ist, so übernimmt die nachteiligen Folgen, also den zugesprochenen Schadenersatz und die zu deckenden Prozeßkosten der Bund.

Aus Vorstehendem ergibt sich klar und deutlich, daß es sich immer handeln muß um den Anspruch einer anderen Person, die durch das Bundesmitglied verletzt oder geschädigt worden ist. Es kann niemals ein Schaden, der dem Bundesmitglied selbst z. B. an seinem Rade oder seinem Anzuge zustoßt, Gegenstand der Haftpflicht-Unterstützung sein. Für den eigenen Schaden kann man sich nicht selbst haftpflichtig machen.

Die Ansprüche des Geschädigten sind nicht dadurch schon berechtigt, weil der, an den die Schadenersatzforderung gestellt wird, einer Haftpflicht-Versicherung oder Haftpflicht-Unterstützung angehört. Nach dem jetzt herrschenden Recht gilt der Grundsatz: „Ohne Verschulden keine Haftpflicht.“ Also muß der Geschädigte ein Verschulden des Bundesmitgliedes nachweisen.

Besonders zu beachten ist, daß ein Bundesmitglied, auch wenn es sich schuldig fühlt, den Geschädigten nicht wissen lassen soll, daß es der Haftpflicht-Unterstützung angehört, weil das Verhalten des Verletzten oder Geschädigten dadurch stark beeinflusst wird.

Tritt der Fall ein, daß ein Bundesmitglied mit seinem Fahrrad einer dritten Person, sei es körperlich oder sachlich, Schaden zufügt, so ist dies dem Ortsgruppenvorsitzenden sofort zu melden. Der Vorsitzende hat die Pflicht, den Fall durch Anhörung der Zeugen zu klären und über die Feststellungen und Tatsachen der Bundesgeschäftsstelle auf zwei hierzu in Vordruck gelieferten Formularen kurz und klar vor Ablauf von acht Tagen zu berichten.

Vom Bundesvorstand wird der Fall weiter verfolgt und nötigenfalls der Ortsgruppenvorsitzende, Bezirksleiter oder Gauleiter zu Verhandlungen beauftragt. Die Verhandlungen sind so zu führen, daß möglichst ein gütlicher Ausgleich zustande kommt.

Kommt ein gütlicher Ausgleich nicht zustande, dann werden die entstehenden Prozesse von der Bundesverwaltung geführt, sofern diese es beschließt.

Widerrechtlich bezogene Drittpersonen-Unterstützung ist in der vom Bunde zu bestimmenden Frist zurückzuerstatten. Geschieht das nicht, hat der Bezieger die Folgen zu tragen.

Zweifellos ausstellen. Zweifellos ausstellen.

**Haftpflicht-Meldung
 für Drittpersonen-Unterstützung**

Das Bundes-Mitglied: Helmut Mauer Bundes-Nr. 286757

Mitglied der Ortsgruppe: Diellingen in Diellingen

Wohnort: Diellingen, Ursinger Straße 11
(Straße u. Hausnummer)

talte bei einer Ortsgruppenreise einer sonstigen Tour auf der Fahrt 39 der Arbeitsstelle am 2.2.7 1925

um 6¹⁵ Uhr vorn einer dritten Person körperlich Schaden zugefügt mit folgendem Bergang:

*Nunmehr habe am 22. Teile für 6¹⁵ Uhr auf der Abfahrtsfahrt
 für den Fahrer zum Unfall. Ich habe mir in diesem Zusammenhang
 ein Verbleiben mit dem Fahrer Helmut Mauer, dem
 Fahrer ist ein Unfall auf dem Radfahrer. Inzwischen habe
 von einem Unfall auf der Straße, bei dem ich die Straße über
 nicht stellt. Ich warf an einer Stelle, die ich
 Ungeachtet der Tatsache, dass Helmut nicht die
 Angelegenheit mit anderen Umständen, festzustellen.
 Welche Schäden wurde angerichtet? Einmal ein Unfall auf der Straße.*

Welcher Schaden wurde angerichtet? Einmal ein Unfall auf der Straße.

Name und genaue Adresse d. Verletzten: Herrn Louis Schmelter geb. Lutz
Diellingen

Welchen Wert haben die beschädigten Sachen? Einmal ein Unfall auf der Straße.

Sag das Mitglied Zeugen und welche? Der Unfall auf der Straße in Diellingen

Was verlangten die Geschädigten für Schadenersatz? Einmal ein Unfall auf der Straße

Sind gütliche Vergleichsvorschläge unterzogen worden? Mit welchem Erfolge? Der Verhandlungen über den Unfall auf der Straße

Der Vorsitzende: Karl Grünhof Der Kassierer: Emil Krüger

Ort: Diellingen Straße: Urspl. St. 60 Ort: Diellingen Straße: Kellerstraße 11

Zu der abgegebenen Haftpflichtmeldung für Drittpersonen-Unterstützung noch folgende Erläuterung:

Unser jugendliches Mitglied Mauer hat eine Frau überfahren, die an den Folgen gestorben ist. Die Staatsanwaltschaft hat Klage erhoben wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Mauer wurde vom Jugendgericht für schuldig befunden, den Tod der Louise Schmelter, geb. Lutz, herbeigeführt zu haben. Von einer Bestrafung wurde Abstand genommen, nur die Kosten des Verfahrens mußte Mauer tragen.

Nachdem die Schuld festgestellt war, erhob der Ehemann der Verstorbenen Entschädigungsansprüche. Auf Grund der Tatsachen durfte es der Bundesvorstand auf eine Klage nicht ankommen lassen und strebte einen Vergleich an. Die Gesamtsumme, die dieser Haftpflichtfall gekostet hat, beträgt 892.90 Mark und setzt sich folgendermaßen zusammen: An den Ehemann 500 Mark, an die Krankenkasse 118.50 Mark, Gerichtskosten 70.10 Mark, an den Rechtsanalt 194.30 Mark.

Hieraus ist zu ersehen, wie notwendig die Haftpflicht-Unterstützung ist und in welche Notlage Bundesmitglieder kommen können, wenn sie solche Summen aus ihren Taschen bezahlen müßten.

4. Raddiebstahl-Unterstützung.

Sobald das Rad eines Bundesmitgliedes gestohlen wird, hat es dies sofort dem Vorsitzenden der Ortsgruppe zu melden. Der Vorsitzende hat einen genauen Tatbericht über den Raddiebstahl aufzunehmen und diesen innerhalb acht Tagen an die Bundesgeschäftsstelle zu senden. Der Bestohlene muß auch sofort den Diebstahl bei der Polizei melden.

Polizeiliche Bestätigung.

Name Rudolf Brünz, Tünder
 Wohnort Peterstal Straße Hauptstr. 46
 erstattete am 4. September 1926 vormittags 5 Uhr
nachmittags
 die Anzeige, daß ihm am 4. Sept. 1926 vormittags 1 Uhr
nachmittags
 in Heidelberg, Bienenstraße 8
 sein Fahrrad Marke Eruschau Nr. 52959
 entwendet worden ist. Kriminalpolizei
Heidelberg den 8. Sept. 1926
Kügel, Krim.=Ess.

Jeder Raddiebstahlsmeldung, die der Bundesgeschäftsstelle gefandt wird, muß eine polizeiliche Bestätigung des Diebstahls beigegeben werden. Eine solche zeigt die Abbildung. Die dazu

erforderliche Karte wird dem Ortsgruppenvorsitzenden vom Bunde im Vordruck geliefert. Die Nummer des gestohlenen Fahrrades muß von der Polizei beglaubigt werden.

Kommt der Bestohlene innerhalb zweier Monate nicht wieder in den Besitz seines Rades, dann zahlt der Bundesvorstand die Summe von 58 Mark aus.

Wird das gestohlene Rad wieder herbeigeschafft, dann fällt der Anspruch auf Unterstützung fort. Es kann aber, falls sich herausstellt, daß das Rad durch den Diebstahl gelitten hat, ein Teil der für Instandsetzung verausgabten Kosten ersetzt werden bis zum Betrage von 20 Mark.

Ist die Raddiebstahl-Unterstützung ausbezahlt und das Rad kommt erst nach zwei Monaten wieder zum Vorschein, dann muß der Unterstützungsempfänger die erhaltene Summe an die Bundeskasse zurückbezahlen.

Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, ihr Rad beim Abstellen mit einem Schloß zu sichern. Für gestohlene, nicht genügend gesichert gewesene Räder wird keine Unterstützung bezahlt.

Schutz gegen Saalräderrdiebstahl.

Ortsgruppen, die sich vor dem Verlust ihrer Saalräder durch Diebstahl schützen wollen, müssen ihre Räder unter Angabe der Marke und Fabrikationsnummer bei der Bundesgeschäftsstelle anmelden. Der Beitrag beträgt je Jahr und Rad 50 Pfennig. Verluste werden in der Höhe des Wertes ersetzt, den die Saalräder zur Zeit des Diebstahls haben.

Die Ortsgruppen erhalten von der Bundesgeschäftsstelle eine Bestätigung, wieviel sie Saalräder gegen Diebstahl versichert haben.

Alle in den vorstehenden Bestimmungen gegebenen Vorschriften für die Raddiebstahlsmeldungen gelten auch für die Meldung von Saalmaschinen Diebstählen.

Die Auszahlung der Unterstützungen.

Wenn nichts anderes gewünscht wird, geht der Unterstützungsbetrag an das Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, das Mitgliedsbuch aber an den Vorsitzenden oder Kassierer der Ortsgruppe, damit diese sich von der Richtigkeit der Auszahlung überzeugen können.

An Mitglieder, deren Mitgliedsbücher nicht in Ordnung sind, können Unterstützungen irgendwelcher Art nicht ausbezahlt werden. Die Vorstände haben die Mitglieder hierauf deutlich aufmerksam zu machen.

Mitglieder von Ortsgruppen, welche zwei Vierteljahre mit ihren Beiträgen im Rückstande sind, können so lange keine Unter-

stüzung erhalten, bis die Ortsgruppe ihren Verpflichtungen dem Bunde gegenüber nachgekommen ist. Die Ortsgruppenvorstände haben dies genau zu beachten.

Die Eintragung der Unterstützungen in das Mitgliedsbuch.

Über gewährte Unterstützungen sind in das Mitgliedsbuch diesbezügliche Eintragungen zu machen. Diese Eintragungen werden in der Bundesgeschäftsstelle vorgenommen, und zwar so, wie dies die Bilder zeigen.

Eintragung über erhaltene Radunfall-Unterstützung.

Datum der Auszahlung	Dauer der Unterstützung von 1 bis	Zahl der Tage	Pro Tag		Gesamt-Summe M Pf	Stempel
			M	Pf		
20.10.26	26/12	23/10	48	2	96	4

Sonstige Unterstützungen.

Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Betrag		Stempel
		M	Pf	
20.10.26	Selbstfall	25	4	4
24.5.26	Kaufpflicht	66	4	4
20.8.26	Radunfall	46	4	4

5. Der Rechtschutz.

Rechtschutz kann jedem Bundesmitglied und jeder Ortsgruppe in Streitigkeiten gewährt werden, welche ein gerichtliches Verfahren zur Folge haben und für das Radfahrwesen und den Bund von Interesse und Bedeutung sind. Hierunter sind solche Strafbefehle und Anklagen zu verstehen, welche hervorgerufen werden durch ungewollte und unabsichtliche Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, wie sie für das allgemeine Vereins- und Verkehrsleben gegeben sind.

Ausgeschlossen vom Rechtschutz sind Privatklagen rein persönlicher Natur, welche mit den Bundesinteressen nicht das mindeste zu tun haben. Es steht jedoch den Bundesmitgliedern das Recht zu, sich in solchen Fällen brieflich an unseren Bundesyndikus Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Kaj in Offenbach a. M., Straße der Republik Nr. 12, zu wenden, von welchem ihnen unentgeltlicher Rat erteilt wird.

Der Rechtschutz erstreckt sich auf die Kosten des Rechtsanwalts und die Gerichtskosten. Entschädigungen für persönliche Unkosten und Zeitversäumnis des Mitgliedes sowie Strafen werden aus der Bundeskasse nicht erstattet.

Anträge auf Gewährung von Rechtschutz sind nur an den Bundesvorstand direkt zu richten. Nachdem sich der Ortsgruppenvorstand von dem Tatbestand der Sache überzeugt und festgestellt hat, daß die Angaben des Mitgliedes auf Wahrheit beruhen, ist das Gesuch unter Angabe der genauen Tatsachen sowie das Mitgliedsbuch an den Bundesvorstand einzusenden. Es sind auch vorhandene Strafbefehle oder Anklagezuschriften mit beizufügen.

Handelt es sich um ein Strafmandat, so muß hiergegen sofort Einpruch erhoben werden, um nicht die hierfür vorgeschriebene Zeit verstreichen zu lassen, die meistens nur sieben Tage (gerechnet vom Tage der Zustellung an) beträgt. Der Einpruch kann bei der Ablehnung des Rechtschutzgesuches zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden. Unter keinen Umständen darf die Sache gleich einem Rechtsanwalt übertragen werden; der Bescheid vom Bundesvorstand ist abzuwarten. Wenn Rechtschutz gewährt und vom Bundesvorstand ein bestimmter Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben wird, so ist die Wahl des Anwalts dem Ortsgruppenvorstand bzw. der Bezirks- oder Gauleitung überlassen. Es soll möglichst ein Rechtsanwalt am Orte des Gerichts mit der Vertretung beauftragt werden. Einen Vorschuß an den Rechtsanwalt hat weder das Mitglied noch die Ortsgruppe zu leisten. Alle diesbezüglichen Forderungen sind an den Bundesvorstand zu verweisen.

Über Rechtschutz in zweiter und höherer Instanz hat der Bundesvorstand stets erst eine neue Entscheidung zu treffen und es ist ein diesbezüglicher Antrag an denselben zu richten, wobei das Urteil nebst Begründung der vorausgegangenen Instanz mit einzusenden ist.

Damit nicht durch Versäumnis der Berufungsfrist die Fortführung eines Prozesses unmöglich wird, muß die Berufung stets ohne Verzögerung sofort eingelegt werden, ohne erst den Bescheid des Bundesvorstandes abzuwarten. Die Berufungsfrist in Zivilsachen, die vor dem Amtsgericht verhandelt wurden, beträgt einen Monat; in Strafsachen, die vor dem Schöffengericht verhandelt wurden, jedoch nur eine Woche. Deshalb ist besonders in letzteren Fällen Eile stets geboten. Wird weiterer Rechtschutz abgelehnt, so muß die Berufung zurückgezogen werden, welches jederzeit ohne Entstehung von Kosten geschehen kann.

Nach Beendigung des Prozesses sind dem Bundesvorstand stets ein Bericht über den Ausgang und die Urteile nebst Begründungen sämtlicher Instanzen zuzusenden, ebenso auch die vom Gericht zugestellten Kostenrechnungen.

6. Die Grenzarten.

Jedes Bundesmitglied hat ein Recht auf Ausstellung einer Grenzarte.



Ortsgruppe Konstanz
in Baden

Der unterzeichnete Vorstand beantragt, dem Mitglied des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität Herrn Rich. Truckenbrodt Bundesnummer 590585 eine Grenzkarte zu persönlichen Gebrauch behufs zollfreien Passierens der schweizer. Grenze mit seinem Fahrrad auszufertigen

Der Vorsitzende: Friedr. Harder (Ortsgruppen-Stempel)
dessen Wohnort: Konstanz, Post: Konstanz
Straße: Tägermoos Str. Nr.: 16 II

Nebstehende Angaben müssen deutlich mit Tinte geschrieben und mit der größten Gewissenhaftigkeit gemacht werden, andernfalls die Zollbehörden berechtigt sind, die Zollfreiheit zu verweigern. Auch ist zur Ausfertigung einer Grenzkarte nach Belgien, Italien und der Schweiz eine unausgefüllte Photographie des Antragstellers in Vaillarmat beizulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir die zollfreie Grenzüberschreitung nicht garantieren können, wenn uns die Fabriknummer des Rades nicht angegeben wird.

Bundesnummer: 590585
Vor- u. Zunamen: Rich. Truckenbrodt
Beruf: Bahnarbeiter
Wohnort: Konstanz
Fahrrad-Gattung: Niederrad
Fabrikat: Frischauf
Fabrik-Nummer: 25995

Erklärung.

Ich bestätige, vom Vorstände des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität für mich zum persönlichen Gebrauch eine Grenzkarte behufs zollfreien Passierens der schweizerischen Grenze mit einem Rade erhalten zu haben und verpflichte mich zur genauen Befolgung der mir gegebenen Verhaltungsmaßregeln, hauptsächlich das Rad zur richtigen Zeit beim Grenz Zollamt abzumelden, sowie rechtlich zum Ersatz jeden Schadens und der Kosten, die dem Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität durch meine Schuld erwachsen sollten. Insbesondere verpflichte ich mich, die Grenzkarte bei meinem event. Austritt aus obiger Ortsgruppe dem Vorsitzenden derselben abzuliefern.

Ich erkläre an, daß der derzeitige Geschäftsführer des Bundes, Herr H. Niemann, Offenbach a. M., Spremlinger Landstraße 222, oder dessen Nachfolger im Sinne des Geschäftsführers, berechtigt ist, im eigenen Namen den Ersatz des oben erwähnten Schadens und der oben erwähnten Kosten sowie den Anspruch auf Ausbändigung der Grenzkarte, gegen mich gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen und unterwerfe mich für alle aus diesem Verhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsstand in Offenbach a. M.

Ort: Konstanz Datum: 17 Juni
Unterschrift: Truckenbrodt, Rudolf
Hauptnummer: 5

Achtung! Antrag auf Ausstellung oder Abänderung einer Grenzkarte muß durch dieses Formular geschieden. Ausgestellte Karten werden für die zwei folgenden Jahre erneuert, ohne neues Formular, sofern dasselbe Rad in Betracht kommt. Zu erneuernde Grenzarten sind mit einzusenden. Bei Motorrädern ist auch Gewicht, P.S. und Motornummer anzugeben. Für neuereingetretene Mitglieder ist die Aufnahmekarte beizulegen. Der Versand der Grenzarten erfolgt nur gegen Nachnahme oder werden, wofür Porto für Geldsendung und Nachnahmebesen gespart wird.
Z. Nr. 1030

Die Genehmigung zur Grenzüberschreitung mit dem Fahrrad ohne Zollzahlung erhielt unser Bund für seine Mitglieder nur von Österreich, Belgien, Luxemburg und der Schweiz.

Für die Grenzüberschreitungen nach Holland und Dänemark bedarf es einer Grenzkarte nicht, da dort ein Zoll auf Fahrräder nicht erhoben wird.

Wünscht ein Mitglied die Ausstellung einer Grenzkarte, so hat es beim Ortsgruppenvorstand einen dahingehenden Antrag zu stellen und ein Vertragsformular, wie vorstehende Abbildung zeigt, genau und deutlich auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.

Die auf dem Formular vorgeordneten Rubriken sind genau und deutlich auszufüllen, und zwar findet vor allem der Name und die Bundesnummer des Antragstellers sowie die Marke (Fabrikat) und Fabriknummer des Fahrrades einwandfrei lesbar zu schreiben.

Da der Ortsgruppenvorstand für den Vertrag mit verantwortlich ist, hat denselben außer dem Antragsteller der Ortsgruppenvorsitzende mit zu unterzeichnen.

Der ausgefüllte und unterschriebene Vertrag sowie eine unaufgezoogene Photographie ist an die Bundesgeschäftsstelle einzufenden. Dort wird die Grenzkarte nach den Angaben des Antragstellers ausgefertigt.

Für die Ausstellung der Grenzarten zur Überschreitung der österreichischen Grenze bedarf es der Beizugung einer Photographie nicht.

Ohne vorherige Einsendung des Vertrages wird eine Grenzkarte nicht ausgestellt. Die Vertragsformulare sind von der Bundesgeschäftsstelle zu beziehen.

Zur gefl. Beachtung!

Antrag auf Erneuerung dieser Karte für ein weiteres Jahr oder Abänderung derselben infolge Kauf eines anderen Rades ist vom Ortsgruppen-Vorsitzenden durch vorgedrucktes Formular beim Bundesvorstand zu bewirken. Diese Karte ist mit einzusenden! Die Vorschriften für die

Grenzüberschreitung

sind genau zu beachten.

Nurgültig für das Jahr 1926
ARBEITER-RADFÄHRER-BUND, SOLIDARITÄT
Offenbach am Main
Union des Cyclistes Ouvriers „Solidarité“, Offenbach s. M.
Federazione Ciclisti Operai „Solidarietà“, Offenbach s. M.

(Mitglied-Nummer)
No. du sociétaire 590585
Numero del socio

Rich. Truckenbrodt
Vor- und Zunamen. — Nom et prénom. — Nome e cognome.

Bahnarbeiter
Beruf. — Profession. — Professione.

Konstanz
Wohnort. — Domicile et ville. — Domicilio.

Fahrradgattung } Niederrad
Genre de vélocipède }
Genere della macchina }
Fabrikat: Frischauf
Marche de fabrication }
Marca di fabbrica }
Fabrik-Nummer } 25995
Numero de la machine }
Numero di fabbrica }

Der Vorstand: — Le président. — Firma del direttore generale.
H. Niemann

Die ausgestellte Grenzkarte hat nur Gültigkeit für ein Jahr (Kalenderjahr), deshalb ist dieselbe jedes Jahr zu erneuern. Das vorstehende Muster zeigt eine ausgefüllte Karte.

Beim Austritt eines Mitgliedes aus dem Bunde ist dem Mitgliede die Grenzkarte abzuführen und an die Bundesgeschäftsstelle einzuliefern.

Verhaltensregeln bei dem Gebrauch von Grenzarten.

Mit der Grenzarte können die Grenzen der Schweiz, Frankreichs und Belgiens bei allen Grenzollämtern überschritten werden, die Grenze Österreichs aber nur an bestimmten Orten.

Am Eintrittszollamt hat der Radfahrer seine Grenzarte vorzuzeigen, welche ihm aber wieder ausgehändigt werden muß. Er bekommt dann einen Vormerkschein, welcher für eine Fahrt auf zwei Monate ausgestellt wird und für welchen mitunter eine kleine Gebühr von einigen Pfennigen zu zahlen ist. Von den österreichischen Zollämtern wird eine Plombe an dem Rade befestigt. Diese Plombe ist sorgfältig vor Schaden zu bewahren, da sie nur in unbeschädigtem Zustande bei dem Austritt aus dem Lande Gültigkeit hat.

Auf der Rückreise steht es dem Radfahrer frei, das auf der Hinreise benutzte Grenzollamt oder ein anderes zu benutzen.

Am Austrittszollamt hat der Fahrer abzugeben und seinen Vormerkchein abzugeben, worauf die Plombe von den Zollbeamten abgenommen wird.

Geschieht dieses Abmelden des Rades nicht, so erhebt die betreffende Zollbehörde sofort bei dem Bundesvorstand die tarifmäßige Zollgebühr, wofür der Fahrer und der Ortsgruppenvorstand dem Bundesvorstand durch ihre Unterschrift haftbar sind.

Die Fahrtdauer in einem der obigen Länder ist auf zwei Monate bemessen, vom Ausstellungstage des Vormerkcheines an gerechnet. Dauert die Fahrt länger, so hat der Radfahrer 14 Tage vor Ablauf seines Vormerkcheines denselben von dem Eintrittszollamt verlängern zu lassen. Geschieht das nicht, so ist der tarifmäßige Zoll zu zahlen.

Wird eine Verlängerung von dem betreffenden Zollamte nicht gewährt, so muß der Fahrer unbedingt heimfahren.



7. Anweisungen zur Erledigung von mancherlei besonderen Angelegenheiten.

Bundesschilder für Verkehrslokale.

Die Einkehrstellen, die früher im Bunde bestimmt wurden, sind von dem im Jahre 1912 in Dresden abgehaltenen Bundestag aufgehoben worden.

Zur Kenntlichmachung der Verkehrslokale gibt der Bundesvorstand Schilder mit der Aufschrift „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität“ zum Preise von 3 Mark je Stück ab. Damit diese Schilder von den Ortsgruppen jederzeit von den Gastwirtschaften wieder entfernt werden können, ist nötig, daß folgender Vertrag mit dem Inhaber des Lokals abgeschlossen wird:

Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität, Sitz Offenbach a. M. Vertrag.

Herr
Inhaber der Gastwirtschaft
in erklärt sich damit einverstanden, daß das heute an seiner Wirtschaft angebrachte Schild mit der Aufschrift „Arbeiter-Radfahrer-Bund Solidarität“ jederzeit abgenommen werden kann, wenn die Mitgliederversammlung des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Solidarität, Ortsgruppe dieses beschließt.
(Ort), den 192 .
Unterschrift
des Ortsgruppenvorsitzenden
J. N.:
Unterschrift
des Lokalinhabers

Dieser Vertrag ist in zwei Exemplaren anzufertigen. Eins erhält der Lokalinhaber und eins behält die Ortsgruppe. Kommt in das Lokal, an dem das Schild angebracht ist, ein neuer Wirt, dann ist mit diesem ein neuer Vertrag abzuschließen.

Gründung neuer Ortsgruppen.

Sobald fünf Genossen an einem Orte Bundesmitglieder sind, kann eine Ortsgruppe gegründet werden. Die Maßnahmen zur Gründung einer Ortsgruppe können auf verschiedene Weise geschehen. Öffentliche Versammlungen sind hierzu nicht zu empfehlen, weil in den meisten Fällen der Erfolg den hohen Kosten